RFG

SCHRIFTENREIHE
RECHT & FINANZEN
FÜR GEMEINDEN

03/2010 03

Post-Geschäftsstellenbeirat (Hrsg)

Von der Postliberalisierung zur Post-Geschäftsstelle

- Rechtslage vor und nach Inkrafttreten PMG
- Schließung von Postämtern
- Behörden, Zuständigkeiten und Verfahren
- Vorgaben für Post-Geschäftsstellen
- Partnerschaftsmodell Post.Partner

Österreichischer Gemeindebund
KOMMUNAL KREDIT
RPW_NÖ GBG
NÖ Gemeinde Beratungs- & Steuerberatungsgesmbh
kommunal
leitner leitner
MANZ

Herausgeber:

Post-Geschäftsstellenbeirat
vortr. HR Dr. Robert Hink, Vorsitzender des Post-Geschäftsstellenbeirats
Österreichischer Gemeindebund
Löwelstrasse 6, 1010 Wien
Tel.: 01/512 14 80-0
E-Mail: robert.hink@gemeindebund.gv.at
Internet: www.gemeindebund.gv.at

Autorenverzeichnis:

Mag. **Bernhard Haubenberger,** Fachreferent Abteilung Recht und Internationales
Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6, 1010 Wien
Tel.: 01/512 14 80-17
Fax: 01/512 14 80-72
E-Mail: bernhard.haubenberger@gemeindebund.gv.at
Internet: www.gemeindebund.gv.at

Dr. **Hannes Mraz,** Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel.: 05/90 900-3339
Fax: 05/90 900-214
E-Mail: hannes.mraz@wko.at
Internet: www.wko.at

MMag. **Winfried Pöcherstorfer,** LL. M. (LSE), Referent Abteilung für Rechtspolitik
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel.: 05/90 900-4002
Fax: 05/90 900-1140021
E-Mail: winfried.poecherstorfer@wko.at
Internet: www.wko.at

Mag. Dr. **Martin Rosenbichler,** Leitung Post.Partner
Österreichische Post AG
Zollergasse 31, 1070 Wien
Tel.: 05/77 67 21829
Fax: 01/523 76 30-87709
E-Mail: martin.rosenbichler@post.at
Internet: www.post.at

Mag. **Torsten Marx,** Referent Abteilung Recht und Internationales
Österreichische Post AG
Zollergasse 31, 1070 Wien
E-Mail: torsten.marx@post.at
Internet: www.post.at

Dr. Robert Hink
Generalsekretär
Gemeindebund

Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident
Gemeindebund

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Kaum ein Thema hat die Gemeinden und ihre Vertreter in den letzten Jahren emotional so intensiv bewegt wie die Schließung von Postämtern. Die Liberalisierung des Postmarkts zieht eine Vielzahl von Konsequenzen nach sich, ebenso die Tatsache, dass es sich bei der Post AG inzwischen um ein vollständig privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen, mehr noch, um eine Aktiengesellschaft handelt.

Dem Post-Geschäftsstellen-Beirat, in dem unter anderem der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer vertreten sind, war es als Herausgeber dieser Ausgabe ein besonderes Anliegen, eine RFG-Schriftenreihe zu publizieren, die sich mit diesem Thema befasst und viele Fragen aufarbeitet, die in Gemeinden häufig gestellt werden. Die Autoren haben sich bemüht, all diese Fragen auf den Punkt zu bringen und zu beantworten. Sie geben einen fundierten Überblick über die bestehende Gesetzeslage und die künftigen Entwicklungen ab dem 1. Jänner 2011.

Gleichzeitig bieten die Autoren eine umfassende Übersicht an, wie Verfahren zur Schließung von Postämtern ablaufen, welche Standards und Informationswege eingehalten werden sollten und welche Behörden für diesen Bereich zuständig sind. Auch die Rahmenbedingungen, unter denen Postämter geschlossen werden dürfen, werden im Detail ausgeführt. Wenn sich herausstellt, dass die Post AG die Möglichkeit hat, ein Postamt zu schließen, dann bietet diese Ausgabe der RFG-Schriftenreihe tiefgehende Informationen über Möglichkeiten der Einrichtung von Post. Partnern sowie deren rechtliche Grundlagen an.

Unser Dank gilt – wie immer an dieser Stelle – den Autoren dieser Ausgabe, die in höchst kooperativer und partnerschaftlicher Zusammenarbeit dieses schwierige Thema aufgearbeitet haben. Besonders stolz sind wir darauf, dass auch ein Mitarbeiter des Ge-

meindebundes selbst, Mag. Bernhard Haubenberger, federführend im Autorenteam mitgewirkt hat. Mag. Torsten Marx und Dr. Martin Rosenbichler haben sich von Seiten der Post AG in diese Publikation inhaltlich eingebracht. Die Wirtschaftskammer Österreich war mit Dr. Winfried Pöcherstorfer, der bereits in der Zeitschrift RFG zur „Flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen“ (RFG 2010, 32) publiziert hat, und Dr. Hannes Mraz im Autorenteam vertreten. Ihnen allen gilt unser aufrichtiger Dank.

Wir wissen, dass die Liberalisierung des Postmarkts für die Gemeinden keine einfache Entwicklung nach sich zieht. Gerade deshalb ist es aber von großer Bedeutung, dass man die rechtlichen Grundlagen kennt und eine Handlungsanleitung für korrekte Abläufe in Händen hält.

Wir hoffen, dass dies mit dieser Ausgabe gelungen ist.

Mit herzlichem Gruß

Generalsekretär
Dr. Robert Hink

Präsident
Bgm. Helmut Mödlhammer

Wien, Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen 5
1.1 Postdienste vor der vollständigen Marktöffnung 5
1.2 Vorgaben der EU-PostRL für die Marktöffnung und den Universaldienst 6
1.3 Universaldienst im österreichischen Recht – zum Dienste-Mindestangebot in Post-Geschäftsstellen 7
1.4 Post-Geschäftsstellen – Rechtslage vor Inkrafttreten des PMG und Entwicklungen der letzten Jahre 9
1.4.1. PostG und P-UDV 9
1.4.2. Postämter und mögliche alternative Versorgungslösungen 10
1.4.3. Postfilialen und alternative Versorgung in den letzten Jahren 11
1.5 Das neue Postmarktgesetz und die Vorgaben für Post-Geschäftsstellen 12
1.5.1. Post-Geschäftsstellen 12
1.5.2. Mindestanzahl 13
1.5.3. Öffnungszeiten, Mindestangebot 14
1.5.4. Dichtekriterien 15
1.6 Ergebnis: Grundsätzlich sollen Post.Partner eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen ersetzen 16
1.7 Fazit 17

2. Behörden und Verfahren in Post- und Universaldienstangelegenheiten 19
2.1 Behörden und Zuständigkeiten 19
2.1.1 BMVIT 20
2.1.2 RTR-GmbH 20
2.1.3 Post-Control-Kommission 21
2.1.4 Post-Geschäftsstellen-Beirat 22
2.2 Schließung eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen 23
2.2.1 Darstellung des Verfahrens 23
2.2.2 Flächendeckende Versorgung - Mindesterfordernisse 25
2.2.2.1 Mindestanzahl 25
2.2.2.2 Mindesterreichbarkeit und Versorgungsgrad 26
2.2.3 Schließungsvoraussetzungen 27
2.2.3.1 Mangelnde kostendeckende Führung 28
2.2.3.2 Alternative Versorgung 29
2.2.4 Einbindung der Gemeinden 30
2.2.5 Tätigkeit des Post-Geschäftsstellen-Beirates 32
2.3 Schließung fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 32
2.4 Aufsichtsverfahren 33
2.5 Verfahren bei Universaldienstbeschwerden 35

Inhaltsverzeichnis

3. Post.Partner – Das Partnerschaftsmodell 37
3.1 Partnerschaftsmodell in Kürze 37
3.1.1 Vorteile für Post.Partner 37
3.1.2 So werden Sie Post.Partner 37
3.1.3 Das Partnerschaftsmodell 37
3.1.4 Post.Partner Kontakte 38
3.2 Partnerschaftsmodell ausführlich 38
3.2.1 Überblick zum Postmarkt 38
3.2.2 Entwicklung der Post.Partner in Österreich 40
3.2.3 Internationale Entwicklung 42
3.2.4 Rechtliche Grundlagen für das Post.Partner-Modell der Österreichische Post AG 42
3.2.5 Eckpunkte des Post.Partner-Vertrags der Österreichische Post AG .. 43
3.2.6 Win-win-win Situation 44
3.2.7 Das Shop in Shop Raumkonzept 44
3.2.8 Produktportfolio Post.Partner 45
3.2.9 Die Vorbereitung – Ausbildung Post.Partner 47
3.2.10 Anforderungsprofil an neue Post.Partner 47
3.2.11 Kostenbeteiligung neuer Post.Partner 48
3.2.12 Vergütungen an Post.Partner 48
3.2.13 Bewerbungen als Post.Partner 48

4. Anhang: Post-Partnervertrag 49

1. DIE FLÄCHENDECKENDE VERSORGUNG MIT POSTDIENSTLEISTUNGEN

Von Winfried Pöcherstorfer [1])

Wie wird mit § 7 Postmarktgesetz eine bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Post-Geschäftsstellen sichergestellt?

Österreich hat mit dem Postmarktgesetz (PMG) als eines der ersten Länder der EU ein Umsetzungsgesetz für die Dritte Post-Richtlinie 2008/6/EG erlassen. Während der Großteil der Regelungen dieses Gesetzes, das die vollständige Öffnung des heimischen Postmarkts für den Wettbewerb herbeiführt, erst mit 1. 1. 2011 in Kraft tritt, gelten für die landesweite Versorgung mit Post-Geschäftsstellen bereits seit Anfang Dezember 2009 neue Regelungen.

1.1 Postdienste vor der vollständigen Marktöffnung

Im Postsektor ist es unter dem Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts in den vergangenen Jahren schrittweise zu einem Abbau von Monopolbereichen gekommen. Dieser Prozess der **Marktöffnung** steht nunmehr kurz vor seinem Abschluss. Während der in den EU-PostRL enthaltene Ansatz der Marktöffnung durch seinen **Dienstleistungsbezug** gekennzeichnet ist, lag in der innerstaatlichen Diskussion betreffend die Umsetzung der EU-Vorgaben in Österreich der Fokus va auf der Frage der **Post-Geschäftsstellen** und damit auf jener Infrastruktur, über die postalische Dienstleistungen erbracht werden. Diese stellt ein wichtiges Element des Universaldienstes dar, einem definierten Minimum an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, das auch nach der vollständigen Marktöffnung im Postsektor sichergestellt bleiben muss.

Bei der vollständigen Marktöffnung geht es im Wesentlichen um die **Beseitigung** des letzten Monopolbereichs, des sog **reservierten Dienstes.** Die Erbringung dieser Tätigkeiten – Dienstleistungen im Zusammenhang mit Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm – ist gem § 6 Abs 1 PostG derzeit grundsätzlich[2]) der Österreichischen Post AG (ÖPAG) vorbehalten, die im Gegenzug mit der Erbringung des Universaldienstes gem § 4 Abs 1 PostG (Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg und von Postpaketen bis 20 kg sowie Dienste für Einschreib- und Wertsendungen) gesetzlich beauftragt ist (§ 5 PostG). Sie ist berechtigt, die Erträge aus dem sog reservierten Dienst zur **Finanzierung des Universaldienstes** heranzuziehen (vgl § 6 Abs 4 PostG). Dadurch soll verhindert werden, dass ihr durch die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der gesamten Bevölkerung zu den gesetzlich definier-

---

[1] Erstellt auf der Grundlage des gleichlautenden, in der Zeitschrift (RFG 2010, 32) abgedruckten Beitrags des Autors, mit Ergänzungen von *Bernhard Haubenberger* in den Kapiteln betreffend Post-Geschäftsstellen, deren Mindestanzahl, Öffnungszeiten, Mindestangebot und anwendbare Dichtekriterien.

[2] Ausnahmen vom reservierten Dienst (betreffend Beförderungsleistungen unter 51 Gramm) finden sich in § 6 Abs 2 PostG.

ten Bedingungen ein Nachteil gegenüber ihren Konkurrenten, die diesen Verpflichtungen nicht unterliegen, erwächst. Die Aufrechterhaltung dieses Monopolbereichs ist in Österreich gemeinschaftsrechtlich nur noch bis zum 31. 12. 2010 zulässig.[3])

Mit dessen Wegfall muss ein **anderer Finanzierungsmechanismus** eingerichtet werden, der gewährleistet, dass Nettomehrkosten der Universaldiensterbringung für den betrauten Betreiber nicht zu einer unzumutbaren Mehrbelastung werden. Dabei ist die in den RL enthaltene Vorgabe einzuhalten, dass die **Leistungserbringung effizient** erfolgen soll, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Qualität der Versorgung mit Postdienstleistungen kommt. Die Frage der Ausgestaltung der rechtlichen **Vorgaben** für die Mindestzahl und Dichte an **Postgeschäftsstellen** in Österreich ist durch diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in wesentlichem Maße **mitbestimmt.**

1.2 Vorgaben der EU-PostRL für die Marktöffnung und den Universaldienst

Die Vorgaben der **ersten PostRL 97/67/EG**[4]) und der **zweiten PostRL 2002/39/EG**[5]) haben bisher den Prozess der Marktöffnung im österr Postsektor geleitet. Sie wurden mit dem PostG und den hiezu ergangenen Novellen[6]) umgesetzt. Dabei ist es schrittweise zu einer Einschränkung der mitgliedstaatlichen Vorbehaltsbereiche gekommen.[7]) Auch der Weg zu der hierzulande bis zum 31. 12. 2010 zu vollziehenden vollständigen Öffnung des Postmarkts ist durch eine EU-RL, die **dritte PostRL 2008/6/EG**,[8]) vorgezeichnet. Der Zweck der Gemeinschaftspolitik im Postsektor, den Binnenmarkt für Postdienste zu vollenden und durch einen geeigneten Regulierungsrahmen dafür zu sorgen, dass unionsweit allen Bürgern effiziente, zuverlässige Qualitätspostdienste zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen, findet auch in dieser RL seinen Niederschlag. Die zentralen Vorgaben der RL lassen sich dabei folgendermaßen zusammenfassen:

- **Öffnung des Tätigkeitsfelds** „reservierter Dienst“ für den Wettbewerb bis 31. 12. 2010 (Art 2);
- **Sicherstellung des Universaldienstes** unter Wettbewerbsbedingungen, insb
  - Gewährleistung eines **erschwinglichen Preises** der vom Universaldienst erfassten wesentlichen **Postdienstleistungen,** ungeachtet der geographischen Lage und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Bedingungen (Art 12 1. SpStr);

---

[3] Für die neuen Mitgliedstaaten sowie für Mitgliedstaaten mit schwierigen topographischen Bedingungen besteht die Möglichkeit, die Öffnung der Postmärkte um zwei Jahre bis 31. 12. 2012 aufzuschieben**.** Da Bulgarien, Estland und Slowenien auf eine Aufschiebung der Öffnung ihrer Märkte bereits vor Erlassung der dritten EU-PostRL verzichtet haben, betrifft diese Möglichkeit lediglich die folgenden elf Mitgliedstaaten: die Tschechische Republik, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei.

[4] RL 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 15. 12. 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und der Verbesserung der Dienstequalität, ABl L 1998/15, 14.

[5] RL 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 10. 6. 2002 zur Änderung der RL 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft, ABl L 2002/176, 21.

[6] BGBl I 1998/18, zuletzt idF BGBl I 2009/52.

[7] Von 1. 1. 2003 an durften Briefsendungen bis 100 g, ab 1. 1. 2006 nur noch solche bis 50 g, deren Preis unter dem Dreifachen des Standardtarifs liegt, als reservierter Dienst vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

[8] RL 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 20. 2. 2008 zur Änderung der RL 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft, ABl L 2008/52, 3.

- dabei gilt das **Gebot einer kosteneffizienten Dienstleistungserbringung** (Art 12 2. SpStr), das sich speziell den Vorgaben betreffend künftig vorgesehene Finanzierungsmechanismen für den Universaldienst (Fondslösung oder Mittel aus dem Staatshaushalt) entnehmen lässt (Art 7 Abs 3, Anh I Teil B und C);[9])
- es muss den Nutzern ein Universaldienst zur Verfügung stehen, der **ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen** einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet (Art 3 Abs 1; so auch bereits idF der ersten PostRL 97/67/EG), wobei das im Rahmen des Universaldienstes zu erbringende **Mindestangebot** gem Art 3 Abs 4 PostRL (bereits idF der ersten PostRL 97/67/EG) das Abholen, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von **Postsendungen bis 2 kg** sowie von **Postpaketen bis mindestens 10 kg**[10]) sowie Dienste für **Einschreib- und Wertsendungen** umfasst;
- speziell betreffend Post-Geschäftsstellen gilt, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass die **Dichte der Abhol- und Zugangspunkte** den Bedürfnissen der Nutzer entspricht (Art 3 Abs 2).

Die EU-PostRL lässt den **Mitgliedstaaten** somit bereits seit der ersten Post-RL die **Freiheit**, selbst zu bestimmen, welche Dichte der Abhol- und Zugangspunkte auf deren Staatsgebiet jeweils als den Bedürfnissen der Nutzer angemessen anzusehen ist. Sie trifft weder eine zahlenmäßige Festlegung noch gibt sie diesbezüglich Kriterien vor. Auch eine Festlegung, dahingehend, inwiefern Zugangspunkte als eigen- oder fremdbetriebene Geschäftsstellen zu führen sind, ist den EU-rechtlichen Vorgaben nicht zu entnehmen.

1.3 Universaldienst im österreichischen Recht – zum Dienste-Mindestangebot in Post-Geschäftsstellen

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an Postdiensten, die allgemein zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer als notwendig angesehen werden, die flächendeckend im Bundesgebiet angeboten werden und zu denen alle Nutzerinnen und Nutzer zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben.[11])

Insb mit Blick auf das Angebot, das den Nutzern in Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen muss, ist der im heimischen Postrecht festgelegte Umfang des Universaldienstes von Bedeutung. Wesentlich dabei ist, dass – im Unterschied zu den sogleich zu vertiefenden Regelungen betreffend Post-Geschäftsstellen, bei denen bereits seit 5. 12. 2009 ein neuer Regelungsrahmen in Geltung steht, das Regelungsregime des Postgesetz 1997

---

[9] Speziell aus den Leitlinien in Anh I Teil B geht klar hervor, dass eine Finanzierung der Nettokosten nur erfolgen soll, sofern diese für den Universaldienstbetreiber eine unzumutbare Mehrbelastung darstellen.

[10] Gem Art 3 Abs 5 PostRL 2008/6/EG können die nationalen Regulierungsbehörden die Gewichtsobergrenze für Postpakete, die unter den Universaldienst fallen, auf einen Wert anheben, der 20 kg nicht übersteigt, und Sonderregelungen für die Hauszustellung von solchen Postpaketen vorsehen, wobei die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass ungeachtet der in einem Mitgliedstaat geltenden Gewichtsobergrenzen für Postpakete, die unter den Universaldienst fallen, Postpakete aus anderen Mitgliedstaaten, deren Gewicht höchstens 20 kg beträgt, in ihrem Hoheitsgebiet zugestellt werden.

[11] So nunmehr ausdrücklich § 6 Abs 1 PMG; ähnlich bereits davor § 4 Abs 2 PostG sowie § 1 P-UDV.

(PostG) noch bis 31. 12. 2010 in Kraft bleibt und damit bis zu seiner Ablöse durch die in diesem Bereich mit 1. 1. 2011 in Geltung tretenden Bestimmungen des neuen Postmarktgesetzes (PMG) auch im Rahmen der neuen (bereits geltenden) Regelungen für Post-Geschäftsstellen nach dem PMG Geltung entfaltet.

Gemäß § 4 Abs 1 PostG umfasst der Universaldienst **derzeit** folgende Leistungen[12]):

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von **Postsendungen bis 2 kg;**
- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von **Postpaketen bis 20 kg;**
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Mit Inkrafttreten des **PMG,** dh mit **1. 1. 2011** erfährt der Umfang dessen, was vom Universaldienst mit umfasst ist, einige Änderungen. So fallen die Abholung, die Sortierung, der Transport und die Zustellung von **Postpaketen über 10 kg nicht** mehr unter den Universaldienst. Außerdem werden ex lege (§ 6 Abs 4 PMG) **Retourpakete ausgenommen.** Das sind Pakete, welche aufgrund einer Vereinbarung zwischen Absender und Postanbieter gegebenenfalls vom Empfänger an den Absender unfrei zurückgeschickt werden können. Bereits ab 5. 12. 2009 ausdrücklich nicht mehr vom Universaldienst mit umfasst sind § 3 Z 6 PMG zufolge alle **Sendungen, die bei Verteilzentren eingeliefert werden.**[13]) Weiterhin unter den Universaldienst fallen hingegen Postdienste betreffend Zeitungen und Zeitschriften.[14])

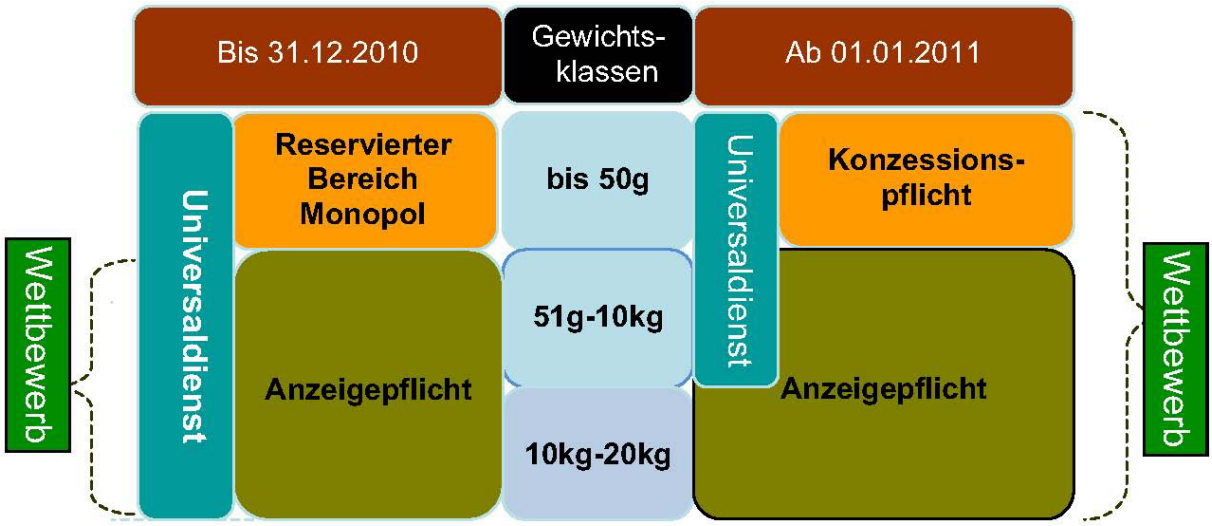

Abbildung 1: Übersicht: Universaldienst nach PostG und PMG

---

12 Der Umfang der vom Universaldienstbetreiber zu erbingenden Leistungen richtet sich noch nach der Aufzählung im Postgesetz 1997. Die mit wenigen Abweichungen bestehende Regelung in § 6 Abs 2 PMG tritt erst am 1. 1. 2011 in Kraft.

13 In den Erläuterungen zu § 6 Abs 3 PMG wird ausgeführt (319 BlgNR 24. GP), dass zum Universaldienst die Leistungen gemäß Abs 2 nur dann zählen, wenn die Postsendungen bzw die Pakete bei einer Post-Geschäftsstelle bzw bei einem „Mobilen Postamt" oder bei einem Landzusteller aufgegeben oder in einen Postbriefkasten eingeworfen wurden. Damit gelten alle Sendungen, die bei Verteilzentren eingeliefert werden, jedenfalls nicht als Universaldienstleistungen.

14 Vgl dazu insbesondere die Erläuterungen zu § 6 Abs 3 PMG, deren zufolge die Ausnahme von Verteilzentren als Zugangspunkt offenbar nicht gelten soll.

Gemäß § 6 Abs 8 PMG (§ 11 P-UDV) ist der Universaldienstbetreiber verpflichtet, den Universaldienst im Sinne der Bedürfnisse von Nutzern weiter zu entwickeln und durch geeignete Maßnahmen und Vorschläge zur Sicherung der Versorgung mit Postdiensten und zur Weiterentwicklung des Universaldienstes beizutragen. In diesem Zusammenhang sind insb längere Öffnungszeiten, bessere Erreichbarkeit und alle Möglichkeiten der Standortsicherung, insb durch fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen, zu prüfen. Bei der Erbringung des Universaldienstes ist außerdem auf technische Entwicklungen ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf gesamtwirtschaftliche, regionale und soziale Aspekte sowie auf die Nachfrage der Nutzer.[15])

1.4 Post-Geschäftsstellen – Rechtslage vor Inkrafttreten des PMG und Entwicklungen der letzten Jahre

In Österreich wurden die genannten Vorgaben betreffend den Universaldienst und insb die Anzahl und Dichte der in dessen Rahmen zu betreibenden Post-Geschäftsstellen bislang durch das PostG sowie die darauf gestützte Post-Universaldienstverordnung (P-UDV)[16]) geregelt. Dabei haben sich betreffend Post-Geschäftsstellen in den vergangenen Jahren unterschiedliche Versorgungslösungen herausgebildet.

1.4.1 PostG und P-UDV

Der österr Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der Vorgaben aus der ersten und zweiten PostRL auf eine stärkere Präzisierung betreffend die Filialnetzdichte verzichtet. Mit Blick auf **Post-Geschäftsstellen als Abhol- und Zugangspunkte im Universaldienst** trifft § 4 Abs 2 PostG[17]) die Grundregelung, dass im Rahmen des Universaldienstes vom Betreiber zu gewährleisten ist, dass den Nutzern ständig Postdienstleistungen flächendeckend zu allgemein erschwinglichen Preisen und in einer solchen Qualität angeboten werden, dass den Bedürfnissen der Nutzer durch eine entsprechende **Dichte an Abhol- und Zugangspunkten** sowie durch die **Abhol- und Zustellfrequenz** entsprochen wird. § 4 PostG sieht dabei für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMinVIT) eine **Ermächtigung** vor, durch **Verordnung** ua für die dem Universaldienst zuzurechnenden Dienstleistungen nähere Bestimmungen zu erlassen, wie insb betreffend die Dichte an Abhol- und Zugangspunkten.

In inhaltlicher Hinsicht stellt § 3 der aufgrund der Verordnungsermächtigung des PostG erlassenen P-UDV die Verpflichtung des Universaldienstbetreibers klar, eine **ausreichende, flächendeckende Versorgung** mit Post-Geschäftsstellen sicherzustellen. Als Post-Geschäftsstelle galten demgemäß **Postämter** oder **Postagenturen.** Zu Ersteren zählten die vom Universaldienstbetreiber mit eigenem Personal betriebenen, zu Letzteren die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Universaldienstbetreiber betriebenen Post-Geschäftsstellen.

---

15 Vgl § 6 Abs 5 PMG bzw § 4 Abs 2 PostG 1997.
16 P-UDV und PostG (letzteres mit Ausnahme der § 2 Z 3b und § 4 Abs 5, die mit 5. 12. 2009 außer Kraft traten) sind noch bis 31. 12. 2010 in Kraft.
17 IdF BGBl I 2009/52.

Betreffend die konkret zu erreichende **Dichte an Post-Geschäftsstellen** legt § 3 Abs 2 P-UDV fest: „Durch das derzeit bestehende Netz an Post-Geschäftsstellen gilt eine flächendeckende Versorgung im Sinne des § 4 Postgesetz 1997 als gegeben." Eine Festlegung konkreter Kriterien zur Beurteilung, wann diese Flächendeckung als erreicht anzusehen ist, erfolgt nicht, weder mittelbar im Wege der Vorgabe von Kontrollwerten wie Einwohnerdichte und Mindestentfernungen noch durch die Vorgabe einer landesweit vorzusehenden Mindestfilialzahl.

1.4.2 Postämter und mögliche alternative Versorgungslösungen

Die Frage, inwieweit der Universaldienstbetreiber berechtigt ist, in organisatorischer Hinsicht Anpassungen im Filialnetz vorzunehmen, wurde in § 4 Abs 5 PostG geregelt. Konkret wurde der Universaldienstbetreiber verpflichtet, ein (mindest einmal jährlich zu aktualisierendes) **Universaldienstkonzept** zu erstellen und dieses der obersten Postbehörde bis spätestens 1. 3. jeden Jahres vorzulegen. In diesem Universaldienstkonzept waren alle den Universaldienst betreffenden Maßnahmen, wie insb die **Restrukturierung des Filialnetzes** uÄ, im Rahmen dieses Konzepts unter Bedachtnahme auf die flächendeckende Versorgung mit Universaldienstleistungen zu berücksichtigen (Filialnetzkonzept).

Im Filialnetzkonzept vorgesehene **Schließungen von Postämtern** durften gem § 4 PostG iVm § 3 Abs 3 P-UDV nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass

- die kostendeckende Führung eines Postamts aufgrund mangelnder Kundennachfrage dauerhaft ausgeschlossen ist und
- die Erbringung des Universaldienstes durch eine Post-Geschäftsstelle, Landzusteller, mobiles Postamt oder eine ähnliche alternative Versorgungslösung gewährleistet ist.

Das für die Durchführung von Postamtsschließungen rechtlich vorgegebene **Procedere** sah in § 3 Abs 4 u 5 P-UDV vor, dass der Universaldienstbetreiber vor der beabsichtigten Schließung eines Postamts

- die von diesem Postamt bisher versorgten Gemeinden zeitgerecht zu informieren und
- ihnen Unterlagen vorzulegen hatte, die die Voraussetzungen gem § 3 Abs 3 P-UDV belegen, sowie
- im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden innerhalb von drei Monaten alternative Lösungen zu suchen hatte, wobei
  - dies mit dem Bemühen zu geschehen hatte, den Standort zu erhalten,
  - insb auf regionale Gegebenheiten Bedacht genommen werden musste,
  - die ÖPAG als Universaldienstbetreiber konkrete Vorschläge zur Erhaltung der Versorgungsqualität unterbreiten musste und
  - der Bewerbung, eine Postagentur zu betreiben, oder einem entsprechenden Vorschlag einer Gemeinde nach Möglichkeit zu entsprechen war.

Betreffend den letztgenannten Punkt bestimmt § 3 Abs 5 P-UDV ferner, dass eine vertragliche Vereinbarung zu dem genannten Zweck keine unbillige Belastung für die Vertragspartner enthalten darf. Dem bzw der BMin- VIT kam ein **Aufsichtsrecht** (vgl § 4 Abs 5 PostG) zu, das eine Verzögerung einer in Aussicht genommenen Postamtsschließung um mehrere Monate, allerdings nicht deren dauerhafte Untersagung ermöglichte.[18])

Als **Ersatz** für ein Postamt kam dem Universaldienstbetreiber nach der alten Rechtslage eine **Wahlmöglichkeit** zu, den Universaldienst entweder durch die stationäre Versorgungslösung des Betriebs einer **Postagentur** oder aber, wenn die Versorgung durch eine Postagentur nicht mehr möglich war, durch **Landzusteller, mobile Postämter** oder ähnliche **alternative Versorgungslösungen** sicherzustellen.

1.4.3 Postfilialen und alternative Versorgung in den letzten Jahren

Die Österreichische Post AG hat im Zuge der Organisationsreform im Jahr 2002 und in den Jahren danach eine Umstrukturierung und Modernisierung ihres Filialnetzes vorgenommen und dabei auch von den rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, eigenbetriebene in fremdbetriebene Geschäftsstellen, sog Postagenturen, umzuwandeln oder andere im Gesetz vorgesehene Versorgungslösungen zu wählen. Dabei wurden als alternative **stationäre Versorgungslösungen** (sog Postagenturen) zum einen Post.Partner, zum anderen Post-Servicestellen[19]) eingerichtet. Darüber hinaus wurden aber auch mobile Lösungen wie Landzustellung (zuweilen in Kombination mit Postabholstellen)[20]) bzw **mobile Postämter** (Post.Mobil)[21]) gewählt.[22])

Unter den genannten alternativen Versorgungslösungen bieten dabei **allein Post.Partner einen vollwertigen Ersatz für** das von einem **Postamt** angebotene Service (Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstes und Services der PSK). Bei den anderen Lösungen ist das Angebot bzw die zeitliche Verfügbarkeit eingeschränkt. Als Post.Partner sind selbständige Unternehmen des Einzelhandels (insb Nah-

---

18 Von diesem Aufsichtsrecht machte die BMinVIT zuletzt zweimal Gebrauch: So untersagte sie zunächst am 30. 6. 2009 bescheidmäßig (BMVIT-630.000/0019-III/PT1/2009; bestätigt durch VfGH B 828/09–12; G 205/09–12; V 42/09–12) die Schließung von 193 hierfür vorgemerkten Postämtern für drei Monate und mit einem weiteren Bescheid am 28. 9. 2009 die Schließung von 144 Postämtern (für 49 der 193 Postämter war innerhalb des bis dahin vergangenen Zeitraumes Ersatz durch Post.Partner gefunden worden) für weitere drei Monate.

19 Als solche sind Gemeinden und Nahversorger tätig. Sie sind lediglich durch Aufkleber an der Eingangstüre gekennzeichnet, weisen aber keine Postschalter im Post-Design auf. Ihr Leistungsangebot ist beschränkt auf die Aufgabe und Abholung von Briefen sowie die Aufgabe von Inlandspaketen. An Gelddienstleistungen ist allein die Durchführung von Überweisungen vorgesehen.

20 Sie wird von rund einem Drittel der Zusteller der Österreichischen Post AG, welche die Zustellung motorisiert durchführen, als mobile Versorgungslösung in dünn besiedelten Gebieten erbracht und umfasst neben der Zustellung von Postsendungen auch die Entgegennahme von Briefen, Inlandspaketen, Zahl- und Erlagscheinen sowie die Möglichkeit, Einzahlungen auf Sparbücher vorzunehmen. Sofern in Ergänzung zur Landzustellung auch eine Post-Abholstelle angeboten wird, können dort Briefsendungen und freie Pakete ohne Zusatzleistungen hinterlegt werden.

21 Bei dieser in den Salzburger Gemeinden Lend, Goldegg, St. Veit im Pongau sowie Krimml und Hollersbach praktizierten Versorgungslösung befährt ein als Postamt eingerichtetes Fahrzeug (Post.Mobil) täglich eine festgelegte Route und hält sich an den in den Gemeinden vorgesehenen Haltestellen immer zur gleichen Zeit für etwa zwei bis drei Stunden auf. Es können dort Briefsendungen, Pakete und Express- Mail-Sendungen sowie Werbesendungen aufgeben werden. Weiters sind auch PSK-Dienstleistungen wie Zahl- und Sparverkehr, Überweisungen, Kontoeröffnung uÄ verfügbar.

22 Hiezu ausführlich *Tamme,* Ländlicher Raum, Online-Fachzeitschrift des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Jahrgang 2008, 6 ff, www.laendlicher-raum.at/article/archive/10668 (Stand 23. 1. 2010).

versorger), Gemeinden und Tourismusverbände in ländlichen Regionen tätig. Diese verfügen über einen Schalterbereich im Corporate Design der Österreichischen Post AG und sind dort im entsprechenden Design eingerichtet und ausgestattet. Speziell in der letzten Zeit wurde eine Reihe neuer Post.Partnerschaften begründet.

1.5 Das neue Postmarktgesetz und die Vorgaben für Post-Geschäftsstellen

Bis zum 31. 12. 2010 ist von den (meisten)[23]) Mitgliedstaaten die zentrale Vorgabe der dritten PostRL umzusetzen, nämlich den letzten Monopolbereich[24]) zu beseitigen und damit den vollständigen Wettbewerb im Postsektor zu ermöglichen. Österreich hat mit dem Postmarktgesetz (PMG), wie eingangs erwähnt, im Dezember 2009 als eines der ersten Länder in der EU ein Umsetzungsgesetz für die aus der dritten PostRL resultierenden Verpflichtungen erlassen. Das PMG ist in sieben Abschnitte[25]) gegliedert. Es wurde am 4. 12. 2009 im Bundesgesetzblatt kundgemacht[26]) und tritt grundsätzlich am 1. 1. 2011 in Kraft.[27])

Einige Bestimmungen, wie insb jene, welche die **flächendeckende Versorgung** mit Postdiensten betreffen – nämlich die Post-Geschäftsstellendichte und die **Frage der Schließung** von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (§ 7 PMG) – sind allerdings, wie in Kapitel 1.3. erwähnt, bereits mit **5. 12. 2009 in Kraft** getreten.[28])

1.5.1 Post-Geschäftsstellen

Gemäß § 3 Z 7 PMG ist eine „Post-Geschäftsstelle“ jegliche stationäre Einrichtung, die von Bediensteten des Universaldienstbetreibers oder eines seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 228 UGB („eigenbetrieben“) oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Universaldienstbetreiber von Dritten betrieben wird („fremdbetrieben“) und an der Nutzerinnen und Nutzer den Universaldienst in Anspruch nehmen können, auch wenn nicht alle Leistungen des Universaldienstes angeboten bzw dessen Vorgaben erfüllt werden.

Gemäß § 7 Abs 2 PMG gelten daher als Post-Geschäftsstellen auch solche fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen[29]),

- die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung weniger als 20 Wochenstunden oder 5 Werktage pro Woche geöffnet haben, oder

---

23 Zu den für bestimmte Länder vorgesehenen Ausnahmen siehe bereits oben, Kapitel 1.2. FN 3.

24 Sog reservierter Dienst: die Abholung, Beförderung und Zustellung persönlich adressierter Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm.

25 Im Einzelnen handelt es sich um die Abschnitte Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–5), Universaldienst (§§ 6–15), Pflichten des Universaldienstbetreibers (§§ 16–23), Postdienste (§§ 24–36), Postbehörden und Aufsichtsrecht (§§ 37–54), Strafbestimmungen (§§ 55–57) sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 58–64).

26 BGBl I 2009/123.

27 Vgl § 64 Abs 1 PMG.

28 Im Wesentlichen § 7 PMG idF BGBl I 2009/123.

29 Die Gesamtzahl der auf diese Weise geführten Post-Geschäftsstellen darf 165 bzw 10% der insgesamt erforderlichen Post-Geschäftsstellen von 1650 nicht übersteigen.

- die nicht alle Dienstleistungen anbieten, die die Nutzer in die Lage versetzen, den Universaldienst in Anspruch zu nehmen, oder
- die von Gemeindeämtern fremdbetrieben werden, die weniger als 20 Wochenstunden oder 5 Werktage pro Woche geöffnet haben.

Wie schon nach bisher geltendem Recht kann der Universaldienstbetreiber seine Verpflichtung, eine ausreichende, flächendeckende Versorgung mit Post- Geschäftsstellen sicherzustellen, nicht nur durch **Postämter (eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen),** sondern auch durch **fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen** (bisher bezeichnet als **„Postagenturen“**) erfüllen. Zu diesen fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen zählen in erster Linie die nach Inkrafttreten des Gesetzes begründeten **Post.Partnerschaften** sowie jedenfalls auch die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 7 PMG bestehenden Post.Partner, soweit sie die Kriterien einer Postgeschäftsstelle (stationäre Einrichtung, Öffnungszeiten, Universaldienstangebot) erfüllen.

Ein Postamt (eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle) unterscheidet sich von einer fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle in erster Linie dadurch, dass die Universaldienstleistungen von Mitarbeitern der ÖPAG erbracht werden. Ein Postamt muss aber auch nach außen hin als solches erkennbar sein, von der ÖPAG selbst betrieben werden und räumlich abgrenzbar sein. Daher dürfen bspw die Öffnungszeiten nicht von jenen eines Einzelhandelsbetriebs oder eines Nahversorgers (oder eines anderen potentiellen Post.Partners) abhängen.[30])

1.5.2 Mindestanzahl

Eine wichtige Neuerung betreffend Post-Geschäftsstellen ist in § 7 Abs 1 PMG enthalten: Nach dem neuen Postmarktgesetz müssen den Nutzerinnen und Nutzern insgesamt bundesweit mindestens 1650 eigenbetriebene (= Postämter) oder fremdbetriebene (zB Post.Partner) Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen.

Von diesen dürfen maximal 165 das Mindestangebot des Universaldienstes unterbieten. Daher können 165 der insgesamt erforderlichen 1650 Post-Geschäftsstellen betrieben werden in Form von:

- Geschäftsstellen mit kürzeren Öffnungszeiten als gesetzlich grundsätzlich vorgesehen;
- Geschäftsstellen, die nicht alles anbieten, was für die Inanspruchnahme des Universaldienstes erforderlich ist (zB der Verkauf von Briefmarken).

Das bedeutet, dass zumindest 1485 Post-Geschäftsstellen 20 Stunden in der Woche zur Verfügung stehen und alles anbieten müssen, was die Inanspruchnahme des Universaldienstes gewährleistet.

---

[30] Nicht als Postamt im Sinne des PMG gilt daher bspw die Geschäftsfläche eines Nahversorgers, in dem ein Mitarbeiter des ÖPAG ohne räumliche und organisatorische Trennung Postdienstleistungen erbringt.

1.5.3 Öffnungszeiten, Mindestangebot

Hinsichtlich der Öffnungszeiten und des bereitzustellenden Mindestangebots sind noch bis Ende 2010 die Bestimmungen des Postgesetzes bzw der P-UDV zu beachten. Diese Bestimmungen sind insofern von Bedeutung, als sie zum Teil unmittelbar Auswirkungen auf das Mindestangebot und die Öffnungszeiten von Post-Geschäftsstellen über den 31. 12. 2010 hinaus haben.

Nach § 4 Abs 1 P-UDV sind Post-Geschäftsstellen grundsätzlich an Werktagen täglich **von Montag bis Freitag zu öffnen.** Auf Grund spezifischer örtlicher Erfordernisse und der daraus resultierenden Bedürfnisse der Kunden sind die Öffnungszeiten auf Samstage, Sonn- und Feiertage oder auf eine Abendöffnungszeit **auszuweiten.**[31]) Die wöchentliche Öffnungszeit darf, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, **20 Stunden nicht unterschreiten;** davon sind jene Post-Geschäftsstellen ausgenommen, die bereits **derzeit** weniger als 20 Stunden geöffnet haben. Da die Post-Universaldienstverordnung am 1. 3. 2002 in Kraft getreten ist[32]), dürfen lediglich jene Post-Geschäftsstellen weniger als 20 Stunden offen halten, die schon vor diesem Zeitpunkt geringere Öffnungszeiten hatten. Alle anderen eigen- oder fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen müssen grundsätzlich wöchentlich für mindestens 20 Stunden geöffnet sein. Ausgenommen hiervon sind lediglich Post-Geschäftsstellen, die von Gemeindeämtern betrieben werden, die weniger als 20 Wochenstunden oder 5 Werktage pro Woche geöffnet haben.[33])

Da das PMG keine anders lautende Regelung trifft, dürfen die Öffnungszeiten von bestehenden Post-Geschäftsstellen (seien es eigen- oder fremdbetriebene) auch nach dem 31. 12. 2010 nicht unter 20 Wochenstunden **gekürzt** werden.

Dem Universaldienstbetreiber ist es daher – auch bei Überschreiten der erforderlichen Mindestanzahl – untersagt, die Öffnungszeiten einzelner eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen von 20 Wochenstunden mit jenen von fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen, die weniger als 20 Wochenstunden offen haben, zu tauschen.

Hinsichtlich des Mindestangebots schreibt der noch in Geltung stehende § 4 Abs 2 P-UDV vor[34]), dass in allen Post-Geschäftsstellen alle Dienstleistungen anzubieten sind, welche die Kunden in die Lage versetzen, den Universaldienst in Anspruch zu nehmen, dazu gehört va der Verkauf von Briefmarken. Ausgenommen hiervon sind nach § 7 Abs 2 PMG jene 165 Post-Geschäftsstellen, die nicht alle Dienstleistungen anbieten müssen, die für die Inanspruchnahme des Universaldienstes erforderlich sind.

Hervorzuheben ist, dass immer auf die jeweilige Post-Geschäftsstelle abzustellen ist. Sollte daher eine eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle bislang 20 oder

---

[31] Zwar steht es dem Universaldienstbetreiber (bzw dem Post.Partner) grundsätzlich frei, wie er die 20 Wochenstunden auf die fünf Werktage aufteilt. Da er aber die Bedürfnisse der Kunden zu berücksichtigen hat, werden bspw Öffnungszeiten **nur** an Vormittagen unzulässig sein. Für den Fall einer unzureichenden Verteilung der Öffnungszeiten oder einer erforderlichen Ausweitung der Öffnungszeiten kann die Regulierungsbehörde mittels Beschwerde eingeschaltet werden. Zum Beschwerdeverfahren siehe Kapitel 2.5.

[32] BGBl II 2002/100.

[33] Vgl § 8 Abs 2 iVm § 7 Abs 2 PMG.

[34] Vgl § 8 Abs 2 PMG.

mehr Stunden in der Woche geöffnet haben, so dürfen die Öffnungszeiten dieser Geschäftsstelle keinesfalls unter 20 Wochenstunden oder unter 5 Werktage gekürzt werden.[35]) Wenn eine eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle bislang weniger als 20 Wochenstunden offen hatte, so kann diese – wiederum unter Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestanzahl (1650 bzw 165) – die kürzeren Öffnungszeiten beibehalten.

Hinsichtlich **neuer** Post-Geschäftsstellen (Post.Partnerschaften) muss im Hinblick auf die Öffnungszeiten und das Angebot differenziert werden, ob diese als Ersatz für zur Schließung angezeigte Postämter fungieren oder nicht.[36]) Da eine der zwingenden Voraussetzungen für die Schließung eines Postamts die Aufrechterhaltung der Versorgung mit Universaldiensten **durch eine Post-Geschäftsstelle** ist, müssen die im Rahmen eines Schließungsverfahrens begründeten bzw die als Ersatz dienenden Post.Partner jedenfalls die Erfordernisse einer Post-Geschäftsstelle erfüllen.[37]) Die allenfalls erforderlichen Ersatzlösungen (Post.Partner) müssen daher grundsätzlich mindestens 20 Stunden in der Woche offen halten und müssen in Bezug auf das Mindestangebot alles umfassen, was die Inanspruchnahme des Universaldienstes erfordert.[38])

Für den Fall, dass Post.Partnerschaften außerhalb eines Schließungsverfahrens abgeschlossen werden **und** die Mindestanzahl von 1650 Post-Geschäftsstellen erreicht bzw überschritten ist, können sowohl der Umfang der Dienstleistungen als auch die Öffnungs-zeiten der **darüber hinausgehenden** fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (Post.Partner) eingeschränkt werden.

1.5.4 Dichtekriterien

Die Bestimmung legt fest, dass eine flächendeckende Versorgung iSd Universaldienstdefinition[39]) erst dann als gegeben gilt, wenn

- bundesweit mindestens 1650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen.

Sie stellt ferner (in § 7 Abs 1 S 2 PMG) klar, dass

- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten für mehr als 90% aller Einwohnerinnen oder Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2000 Metern, in allen anderen Regionen in maximal 10.000 Metern erreichbar sein muss.

---

35 Ausgenommen Post-Geschäftsstellen, die von Gemeindeämtern betrieben werden.

36 Dem Universaldienstanbieter (ÖPAG) steht natürlich frei, an der gesetzlich festgelegten Mindestanzahl (1650) festzuhalten oder mehr als die erforderlichen Post-Geschäftsstellen zu betreiben. Da die ÖPAG bereits angekündigt hat, weit mehr als 1650 Post-Geschäftsstellen betreiben zu wollen, muss insoweit differenziert werden.

37 Vgl Kapitel 2.2.1. (Darstellung des Verfahrens) und Kapitel 2.2.3.2. (Alternative Versorgung). Sollte eine Mitversorgung nicht über bereits anderweitig bestehende Post-Geschäftsstellen möglich sein, so hat der Universaldienstbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass als Ersatz für das zu schließende Postamt ein Post.Partner gefunden wird.

38 Ausgenommen sind lediglich jene 165 Post-Geschäftsstellen, deren Öffnungszeiten oder Angebot eingeschränkt werden darf. Fällt daher eine Ersatzlösung unter die 165 Post-Geschäftsstellen, so darf diese eingeschränkt geführt werden.

39 Derzeit ist noch jene in § 4 Abs 2 PostG idF BGBl I 2009/52 in Geltung; erst mit 1. 1. 2011 tritt die – inhaltlich insoweit im Wesentlichen gleich lautende – Regelung des § 6 PMG an deren Stelle.

Damit wird erstmals die Versorgungsdichte an Abhol- und Zugangspunkten anhand von **Kriterien** präzisiert. Diese Präzisierung erfolgt auf gesetzlicher Ebene, eine Verordnungsermächtigung ist nicht mehr vorgesehen. Sie wird dabei in zweifacher Hinsicht vorgenommen:

- zum einen durch eine konkrete **zahlenmäßige Mindestvorgabe** für Post-Geschäftsstellen,
- zum anderen durch ein abstraktes Prüfkriterium, das durch die Festlegung der **maximalen Entfernung** in Kombination **mit** der jeweils gegebenen **Einwohnerzahl** zur Anwendung gelangt.

Kriterien dieser Art sind auch in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland[40]) oder den Niederlanden und Belgien bekannt und zT bereits seit längerem gesetzlich verankert.[41])

Die Erläuterungen zum PMG gehen bei der Maximalentfernung (2 bzw 10 km) von einem Wegkalkül von 10 Minuten aus. So entsprechen 10 Minuten in ländlichen Regionen bei einer durchschnittlichen Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h einer Entfernung von 10.000 Metern, im städtischen Bereich einer solchen von 2.000 Metern.[42])

1.6 Ergebnis: Grundsätzlich sollen Post.Partner eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen ersetzen

Als Ergebnis betreffend die Neuerungen im Bereich Post-Geschäftsstellen kann somit Folgendes festgehalten werden: Das Postmarktgesetz legt nunmehr fest, dass im Falle der Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (Postämtern) – solange österreichweit die Mindestgeschäftsstellenzahl von 1650 nicht überschritten wird – als Alternativen künftig neue mobile Ersatzlösungen (Post.Mobil und Landzusteller) ebenso wenig in Frage kommen wie die Einrichtung neuer Post-Servicestellen. Sofern nicht Ersatz durch eine andere (uU auch bereits bestehende) eigenbetriebene[43]) oder fremdbetriebene[44]) Post-Geschäftsstelle gewährleistet wird, ist allein die Einrichtung eines Post.Partners zulässig, denn nur diese bietet alle im Universaldienst definierten Dienstleistungen in der geforderten Qualität an. Somit können nur Post.Partner zur Erfüllung der Aufgabe der Österreichischen Post AG, eine flächendeckende Grundversorgung mit der im PMG vorgegebenen Qualität sicherzustellen, in gleicher Weise beitragen, wie dies Postämter tun. In diesem Sinne entsprechen Post.Partnerschaften auch dem dienstebezogenen Ansatz der EU-PostRL.

Wie stellt sich diese Option Post.Partner nun aus Sicht der Anbieter und Nutzer von Postdienstleistungen im Einzelnen dar? Mit Blick auf die **Nutzerperspektive** zeigt eine

---

40 Vgl etwa die insoweit ähnliche Regelung in § 2 Z 1 der deutschen Postuniversaldienstleistungsverordnung (PUDLV), dt BGBl I 1999/ 2418 idF dt BGBl I 2005/1970.

41 Näher *Input Consulting,* Im Gleichklang? Befunde zur Liberalisierung und Regulierung des Postsektors in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, www.input-consulting.com/download/200606_Regulierung-Postmarkt_Input.pdf (Stand 23. 1. 2010).

42 Weiterführende Darstellung unter Kapitel 2.2.2.

43 IdS ist § 7 Abs 3 Z 2 PMG zu verstehen.

44 Gem § 7 Abs 2 PMG.

Umfrage vom vergangenen Sommer, dass Post.Partner als Ersatzlösungen für Postämter, dort wo diese bereits eingerichtet sind, **von Kundenseite klar positiv** aufgenommen werden, wobei speziell deren längere Öffnungszeiten, aber auch die Möglichkeit, Postwege mit anderen Einkäufen zu verbinden, als Vorteile hervorgehoben werden.[45])

Für die mit der Erbringung des Universaldienstes beauftragte Österreichische Post AG stellt die Begründung von Post.Partnerschaften dabei eine Möglichkeit dar, diese Teilleistung aus dem Universaldienst entsprechend den Vorgaben der dritten EU-PostRL kosteneffizient zu erbringen bzw erbringen zu lassen. Die für einen Post.Partner jährlich veranschlagten Kosten von € 15.000,– entsprechen nämlich nur einem Bruchteil jener Kosten, die für den Betrieb eines kleineren Postamts durchschnittlich anfallen.[46])

Aus der **Perspektive der Anbieter** betrachtet, zeigt sich, dass die als Post.Partner tätig werdenden kleinen und mittelständischen Unternehmen (Nahversorger uä) und Gemeindeämter auf diesem Weg ihr Angebot vergrößern und auch ihren **Kundenkreis ausweiten** können, wobei seitens der beauftragenden Österreichischen Post AG zusätzliche Anreize in Form einer Übernahme der EDV-Kosten und einer Qualitätsprämie gesetzt werden.

1.7 Fazit

Die seit Anfang Dezember 2009 geltenden Bestimmungen des PMG betreffend das vom Universaldienstanbieter Österreichische Post AG aufrechtzuerhaltende Geschäftsstellennetz bewirken gegenüber der davor geltenden Rechtslage gem PostG und P-UDV eine wesentliche Klarstellung mit Blick auf die konkret geforderte Geschäftsstellendichte sowie die Gesamtzahl der österreichweit aufrechtzuerhaltenden Geschäftsstellen. Das sich zusehends immer größerer Beliebtheit auch bei den Nutzern erfreuende Modell der Post.Partnerschaft dürfte sich auch in Österreich als zukunftsweisendes Modell der Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Abhol- und Zugangspunkten zum Postnetz entwickeln, das nicht nur für die Partnerunternehmen des Universaldienstanbieters interessante Möglichkeiten der Diversifizierung ihres Tätigkeitsfelds mit sich bringt, sondern sich speziell auch für Gemeinden und die dort lebenden Nutzer als interessante Möglichkeit für die Zurverfügungstellung bzw Inanspruchnahme von Postdienstleistungen erweisen wird.

Dieser sich abzeichnende Trend der Einbindung von lokalen und regionalen Wirtschaftstreibenden bzw von Gemeinden in die Universaldiensterbringung entspricht dabei einer **innerhalb der EU** va auch **in bereits vollständig für den Wettbewerb geöffneten Postmärkten** wie zB Schweden und Deutschland feststellbaren Tendenz. Dabei ist in Österreich, wo die Post AG derzeit noch 1133 Filialen im Eigenbetrieb führt – anders als in Schweden oder Deutschland, wo der Universaldienstbetreiber seinen vollständigen

---

45 Ergebnis einer Umfrage der Meinungsforscherin *Sophie Karmasin* v 30. 6. 2010 im Auftrag der Österreichischen Post AG, vgl auch www.ots.at/presseaussendung/pdf/OTS_20090630_OTS0157 (Stand 23. 1. 2010); dieser zufolge sehen 68% aller Befragten die Umstellung nicht als Nachteil.

46 Vgl Presse v 26. 1. 2010, S 15, wo die vom Post-Management für den Betrieb einer kleineren Filiale mit jährlich € 60.000,– bis € 70.000,– veranschlagten Kosten wiedergegeben werden.

Rückzug aus dem Filialbetrieb bereits vollzogen oder zumindest bereits in Aussicht gestellt hat – zwar ein weiterer Rückgang der Zahl eigenbetriebener Postfilialen zu erwarten. Allerdings steht ein vollständiger Rückzug des Universaldienstbetreibers hierzulande nicht in Diskussion. In jedem Falle steht fest, dass jeder Umstieg von einer eigen- auf eine fremdbetriebene Geschäftsstelle nur dann vollzogen werden darf, wenn er nicht von der Regulierungsbehörde bescheidmäßig untersagt wird. Die neuen gesetzlichen Regelungen sorgen über den bei der Regulierungsbehörde eingerichteten Post-Geschäftsstellen-Beirat nunmehr für eine stärkere Einbindung der von der Schließung von Postämtern betroffenen Gemeinden.

2. BEHÖRDEN UND VERFAHREN IN POST- UND UNIVERSALDIENSTANGELEGENHEITEN

Von Bernhard Haubenberger

Bereits mit 5. 12. 2009 sind die Bestimmungen des PMG in Kraft getreten, mit denen wesentliche **verfahrensrechtliche Neuerungen** einhergehen. So wurde

- das Verfahren bei beabsichtigter Schließung eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen von Grund auf neu gestaltet,
- ein eigener Beirat eingerichtet,
- der Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde erweitert
- und eine Beschwerdemöglichkeit für Länder und Gemeinden geschaffen, die Leistungsmängel eines Universaldienstbetreibers anzeigen können.[47])

2.1 Behörden und Zuständigkeiten

Postbehörden sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Postbehörde sowie das ihr unterstehende Postbüro als Postbehörde I. Instanz. Weitere Behörden sind die Post-Control-Kommission (PCK) sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Als beratendes Gremium der PCK in Angelegenheiten der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen tritt der Post-Geschäftsstellen-Beirat (PGB) zusammen.

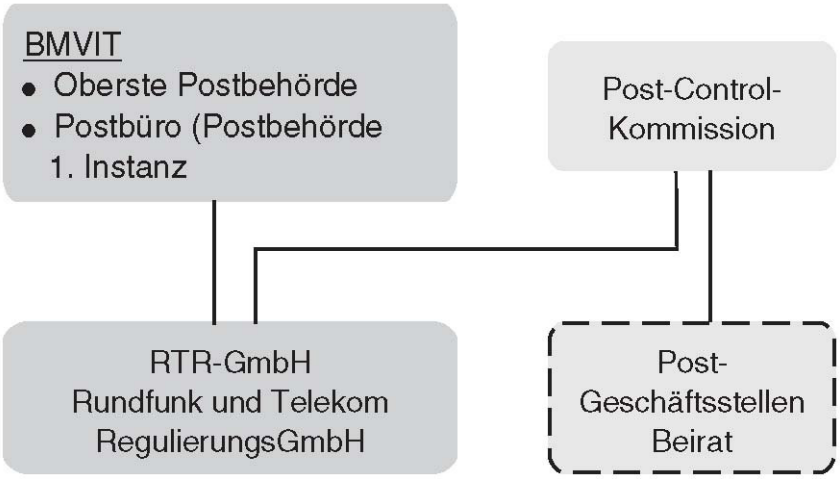

Abbildung 2: Darstellung Postbehörden

[47] Mit Inkrafttreten des PMG am 1. 1. 2011 treten weitere verfahrensrelevante Bestimmungen in Kraft, die in der Folge dargestellt werden.

2.1.1 BMVIT

Oberste Postbehörde ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Ihr obliegt ua die Aufsicht über die Tätigkeit der RTR-GmbH im Postbereich. Die Bundesministerin kann in Erfüllung ihres Aufsichtsrechts der RTR-GmbH begründete Weisungen erteilen und von dieser alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte einholen. Ihr kommen zudem umfangreiche Auskunfts- und Informationsrechte gegenüber den Postdiensteanbietern (daher auch gegenüber dem Universaldienstbetreiber) zu, die sie gegebenenfalls auch mittels Bescheid durchsetzen kann. Gemäß § 37 Abs 1 PMG[48]) ist ihr als **Postbehörde I. Instanz** das Postbüro unterstellt. Als oberste Postbehörde ist sie auch zuständig für Rechtsmittel gegen Bescheide des Postbüros, soweit nicht die Zuständigkeit eines unabhängigen Verwaltungssenats gegeben ist.[49]) Das Postbüro selbst ist für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Über Berufungen gegen Bescheide des Postbüros entscheidet gemäß § 51 VStG der Unabhängige Verwaltungssenat.

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen über das neue Schließungsverfahren Ende 2009 haben sich auch die Zuständigkeiten in diesem Verfahren geändert. Demnach leitet ausschließlich die PCK das Verfahren und schließt dieses gegebenenfalls bescheidmäßig ab. Das neue PMG sieht keine Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Zusammenhang mit der Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen mehr vor.[50])

2.1.2 RTR-GmbH

Zur Unterstützung der KommAustria, der Telekom-Control-Kommission und der Post-Control-Kommission wurde eine Gesellschaft mit der Firma „Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“ (RTR-GmbH) eingerichtet.[51]) Die RTR-GmbH bildet im Bereich der Postangelegenheiten den Geschäftsapperat der Post-Control-Kommission. Dabei unterstützt sie die PCK unter deren fachlicher Leitung bei der Erfüllung und Erreichung der der PCK gesetzlich übertragenen Aufgaben sowohl durch administrative Unterstützung als auch durch fachliche Unterstützung in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten in den von dieser zu führenden Verfahren. Des Weiteren obliegt ihr die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der PCK und der RTR-GmbH in Angelegenheiten des Postwesens.

---

48 § 37 PMG tritt zwar erst am 1. 1. 2011 in Kraft, eine gleichlautende Bestimmung findet sich aber in § 25 Abs 1 Postgesetz 1997.

49 Vgl § 26 Abs 3 Postgesetz 1997. Die Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Bescheide des Postbüros wurde nicht in das neue PMG übernommen. Da das Postgesetz 1997 sowie das PMG nur eine Zuständigkeit des Postbüros in Verwaltungsstrafsachen vorsehen, gegen deren Bescheide die Oberste Postbehörde nicht zuständig ist, handelt es sich ohnehin um eine lex imperfecta.

50 Nach § 5 Abs 5 Postgesetz 1997 konnte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Schließungsvoraussetzungen verlangen und diese auch durch Sachverständige überprüfen lassen. Wurden diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Nachweise nicht erbracht, so konnte sie die Schließung eines Postamts bescheidmäßig untersagen.

51 Die RTR-GmbH wurde durch § 5 KommAustria-Gesetz (BGBl I 2001/32) gegründet und ist seit 1. 4. 2001 die Rechtsnachfolgerin der früheren Telekom-Control GmbH.

Der RTR-GmbH als ausgegliedertem Rechtsträger kommen aber auch eigene Aufgaben zu, sie fungiert im Postbereich auch als **Regulierungsbehörde.** § 37 Abs 2 PMG bestimmt nämlich, dass hinsichtlich bestimmter, taxativ aufgezählter Aufgaben (§ 40 PMG) die PCK, hinsichtlich sämtlicher anderer Aufgaben die RTR-GmbH Regulierungsbehörde ist.[52])

Im Bereich des Postwesens hat die RTR-GmbH bspw Aufgaben im Zusammenhang mit Universaldienstbeschwerden (§ 54 PMG) zu erfüllen. Des Weiteren ist sie für die Streitschlichtung (§ 53 PMG) zwischen Postdiensteanbieter, Nutzern und Interessensvertretungen zuständig.

2.1.3 Post-Control-Kommission

Mit 1. 1. 2008 wurde durch § 25 a PostG 1997 für die Zwecke der Postangelegenheiten bei der Telekom-Control-Kommission ein zweiter Senat eingerichtet, dem anstelle des Mitglieds mit einschlägigen technischen Kenntnissen (§ 118 Abs 1 TKG 2003) ein Mitglied mit Kenntnissen im Postwesen angehört. Durch die Übergangsbestimmung des § 58 Postmarkgesetz trägt dieser Senat seit dem Tag nach der Kundmachung des Postmarktgesetzes PMG am 04. 12. 2009 die Bezeichnung Post-Control-Kommission (PCK).

Die Mitglieder der PCK sind gemäß Art 20 Abs 2 B-VG bei der Ausübung ihres Amtes **an keine Weisungen gebunden.** Als Kollegialbehörde mit richterlichen Einschlag gehören ihr neben zwei Mitgliedern, die zum einen über juristisch und ökonomische zum anderen über Kenntnisse im Postwesen verfügen, auch ein richterliches Mitglied an. Die PCK ist daher ein Gericht im materiellen Sinn, das ua über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entscheidet. Damit **genügt** sie grundsätzlich den **Anforderungen des Art 6 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren).[53])

Die Entscheidungen der PCK beruhen unmittelbar auf Gesetz und können im ordentlichen Verwaltungsweg weder abgeändert noch aufgehoben werden. Die PCK entscheidet daher in oberster Instanz. Eine Beschwerde an den Verfassungs- bzw Verwaltungsgerichtshof ist jedoch möglich, diese können den Bescheid der Kommission aber nur aufheben, nicht aber in der Sache selbst entscheiden.

---

52 Sowohl § 37 Abs 2 als auch § 40 PMG treten erst am 1. 1. 2011 in Kraft. Zu beachten sind daher noch die Bestimmungen des § 25 a Postgesetz 1997. Problematisch erscheint die in § 40 PMG angeführte Liste der Aufgaben der PCK, die gemäß Art 20 Abs 2 Z 5 B-VG als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag über „civil rights“ im Sinne des Art 6 EMRK zu entscheiden hat. Da die Aufzählung in § 40 PMG abschließend ist und nicht das in § 7 Abs 6 PMG geregelte aber ohne Zweifel „civil rights“ betreffende Schließungsverfahren mit umfasst, wäre mit Inkrafttreten des PMG am 1. 1. 2011 die nicht weisungsfreie und ohne richterlichen Einschlag zusammengesetzte RTR-GmbH für das Schließungsverfahren zuständig. Der betreffende § 40 Z 2 spricht von „Maßnahmen hinsichtlich von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen nach § 7 Abs 7“. Gemeint sein dürfte aber § 7 Abs 6, der das Schließungsverfahren regelt.

53 Die PCK hat gemäß Art 6 EMRK hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen eine öffentliche Verhandlung zu führen und ihre Entscheidungen („Urteile“) öffentlich zu verkünden. Zwar hat Österreich im Hinblick auf Art 6 EMRK einen Anwendungsvorbehalt mit der Maßgabe geäußert, dass die in Art 90 B-VG festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden. Art 90 B-VG hält fest, dass die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht mündlich und öffentlich sind soweit Ausnahmen in den Gesetzen nichts anderes bestimmen. Nach Auffassung des Laut EGMR ist der von Österreich geäußerte Vorbehalt ungültig.

Die in § 25 a Abs 5 PostG 1997 aufgezählten **Aufgaben der PCK** gelten noch bis Ende 2010. Demnach sind der PCK folgende Aufgaben zugewiesen:

- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten,
- die Überprüfung sowie die allfällige Untersagung und Unwirksamkeitserklärung nicht genehmigungspflichtiger Entgelte,
- die Einleitung und das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 59 Abs 2 PMG ist die PCK seit 5. 12. 2009 auch zuständig für das in § 7 Abs 6 PMG geregelte Verfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen.[54])

Mit Inkrafttreten des PMG am 1. 1. 2011 und der damit einhergehenden neuen Bestimmungen aufgrund der vollständigen Liberalisierung des Postmarktes wird der Zuständigkeitsbereich der PCK wesentlich erweitert. So werden der PCK als Aufgabe die Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung des eigens eingerichteten Ausgleichsfonds[55]) zugewiesen. Ua wird sie auch für die öffentliche Ausschreibung des Universaldienstes und die bescheidmäßige Übertragung der Erbringung des Universaldienstes zuständig gemacht.[56])

2.1.4 Post-Geschäftsstellen-Beirat

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat (PGB) wurde der Post-Control-Kommission als **beratendes Gremium** in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zur Seite gestellt. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern, wobei jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden ist. Als weiteres Mitglied ohne Stimmrechte ist ein Vertreter der RTR-GmbH zu entsenden.[57])

Gemäß § 43 Abs 1 PMG ist der PGB bei Aufsichtmaßnahmen und insb vor Entscheidungen der Post-Control-Kommission betreffend Post-Geschäftsstellen zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen unterliegen der freien Würdigung durch die Post-Control-Kommission und haben daher **keinerlei Bindewirkung.**

Der Beirat ist berechtigt, im Wege der Regulierungsbehörde beim Universaldienstbetreiber **Auskunft** über alles zu **verlangen,** was für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, insb auch Auskünfte über Angaben betreffend die kostendeckende Führung einer Post-Geschäftsstelle. Die Vertreter der RTR-GmbH können zu diesem Zweck auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen und Sachverständige mit

---

54 Zur Problematik der Zuständigkeit bei Schließungsverfahren ab 1. 1. 2011 siehe Kapitel 2.1.3. FN 52.

55 Der Ausgleichsfonds dient der Finanzierung des Universaldienstes für den Fall, dass die Kosten des Universaldienstes für den Universaldienstbetreiber eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt. Der Fonds wird von bestimmten Betreibern konzessionierter Postdienste gespeist. Vgl dazu §§ 13, 14 PMG.

56 Mit 1. 1. 2011 wird der Österreichischen Post AG die Erbringung des Universaldienstes von Gesetzes wegen übertragen. Frühestens nach fünf Jahren erfolgt dann eine öffentliche Ausschreibung, wenn es andere Postdiensteanbieter gibt, die den bundesweiten Universaldienst erbringen können. Vgl dazu § 12 Abs 1 PMG.

57 Gemäß den Erläuterungen zu § 43 PMG soll damit den berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden, Städte und Länder Rechnung getragen und sie in das Verfahren im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten eingebunden werden.

dieser Einsichtnahme betrauen. Die von der RTR-GmbH an den Beirat weitergegebenen Informationen dürfen jedoch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht verletzen.[58]) Zur weiteren Auskunftserteilung können auch Vertreter des Universaldienstes zu Beratungen des Beirates vorgeladen werden.

2.2 Schließung eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen

Die wichtigsten Neuerungen, die sich aus den bereits seit 5. 12. 2009 in Kraft befindlichen Bestimmungen des PMG ergeben, betreffen

- die gesetzliche Definition, wann eine flächendeckende Versorgung gegeben ist,
- und das Verfahren bei Schließung eigenbetriebener Postgeschäftsstellen durch den Universaldienstbetreiber.

2.2.1 Darstellung des Verfahrens

Beabsichtigt die Österreichische Post AG (ÖPAG) als Universaldienstbetreiber eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle (Postamt) zu schließen, so hat sie gemäß § 7 Abs 5 PMG

- die von der Schließung betroffenen Gemeinden[59]) von der beabsichtigten Schließung zu informieren und zu Gesprächen über alternative Lösungen einzuladen,
- den betroffenen Gemeinden die Unterlagen vorzulegen, die
  - die mangelnde Kostendeckung des Postamts und
  - die Versorgungssicherheit durch alternative Lösungen belegen,
- binnen der folgenden drei Monate[60]) im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden alternative Lösungen zu suchen
  - mit dem Bemühen, den Standort zu erhalten, und
  - mit Bedacht auf regionale Gegebenheiten,
- den betroffenen Gemeinden konkrete Vorschläge zur Erhaltung der Versorgungsqualität zu unterbreiten.

---

58 Die Einschränkung auf Informationen, die weder Betriebs- noch Geschäftsgeheimnisse verletzen, ist insofern interessant, als der Universaldienstbetreiber (ÖPAG) vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle den von der Schließung betroffenen Gemeinden Unterlagen vorzulegen hat, die belegen, dass die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen ist.

59 Betroffen im Sinne des PMG ist jedenfalls die Standortgemeinde. Da aber auch vom zur Schließung angezeigten Postamt allenfalls mitversorgte Gemeinden (sog Hinterlegungsgemeinden) betroffen sind, müssen auch diese eingebunden werden. Zur Einbindung der Gemeinden siehe Kapitel 2.2.4.

60 Es ist davon auszugehen, dass die in § 7 Abs 5 PMG genannte und durch die Information der betroffenen Gemeinden ausgelöste Frist von drei Monaten dem Zeitraum entspricht, binnen der die Schließung des Postamts jedenfalls solange untersagt ist, als keine Ersatzlösung in Form einer Post-Geschäftsstelle gefunden wurde. Nicht anders ist es zu verstehen, wenn § 7 Abs 5 PMG davon spricht, dass in dieser Zeit Gespräche zu führen, alternative Lösungen zu suchen, den betroffenen Gemeinden konkrete Vorschläge zu unterbreiten sind etc **mit dem Bemühen, den Standort zu erhalten.** Dem lässt sich zweifelsohne entnehmen, dass das PMG in erster Linie die Aufrechterhaltung des derzeit bestehenden Netzes an Post-Geschäftsstellen, sei es durch eigen- oder fremdbetriebene, bezweckt. Eine ersatzlose Schließung sollte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – eben nur der letzte Ausweg sein.

Nach Information der Gemeinden hat die ÖPAG die beabsichtigte Schließung des Postamts der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen und ihr Unterlagen zu übermitteln, aus denen sich der Nachweis ergibt, dass

- die kostendeckende Führung des Postamts dauerhaft ausgeschlossen ist und
- die betroffenen Gemeinden zu Gesprächen über alternative Lösungen eingeladen wurden.[61])

Die Regulierungsbehörde (Post-Control-Kommission) schaltet zunächst den Post-Geschäftsstellen-Beirat ein und prüft die Anzeige samt den ihr übermittelten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Hierzu kann sich die Regulierungsbehörde Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) bedienen. Sollte die Behörde der Meinung sein, dass die Unterlagen nicht vollständig sind, so hat sie der ÖPAG aufzutragen, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Sollte sie zum Schluss kommen, dass die Unterlagen (mangelnde Kostendeckung, Einladung der Gemeinden) vollständig sind, so hat die Regulierungsbehörde binnen der folgenden drei Monate ab Vollständigkeit der Unterlagen die Schließungsvoraussetzungen, mangelnde kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle[62]) und Vorliegen einer alternativen Versorgung[63]), zu prüfen. Sie kann sich dabei Sachverständigen bedienen aber auch Einsicht in Unterlagen vornehmen, Lokalaugenscheine durchführen und sonstige Erhebungen einleiten. In dieser Zeit ist die Schließung des betreffenden Postamts gemäß § 7 Abs 6 PMG vorläufig untersagt.[64])

Vor Entscheidung der Regulierungsbehörde ist der Post-Gschäftsstellen-Beirat zu hören und hat eine **Stellungnahme** abzugeben.

Je nach Ermittlungsergebnissen hat die Regulierungsbehörde drei **Möglichkeiten,** das **Verfahren zu beenden:**

- bescheidmäßige Einstellung des Verfahrens bzw Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Schließung vorliegen (das Postamt darf geschlossen werden);

---

61 Zu betonen ist, dass die ÖPAG lediglich nachzuweisen hat, dass sie die von der Schließung betroffenen Gemeinden (Standortgemeinden und Hinterlegungsgemeinden) zu Gesprächen und zur Suche alternativer Lösungen eingeladen hat. Der Nachweis, dass Gespräche auch tatsächlich geführt und alternative Lösungen gesucht wurden, ist dagegen nicht notwendig. Siehe dazu auch Kapitel 2.2.4.

62 Siehe Kapitel 2.2.3.1.

63 Siehe Kapitel 2.2.3.2.

64 Die in § 5 Abs 5 PMG angeführte Frist von drei Monaten ist grundsätzlich von der „vorläufigen Untersagung“ nach § 7 Abs 6 PMG, die ab Vorlage der vollständigen Unterlagen an die PCK eintritt, zu unterscheiden. Die vorläufige Untersagung ist zwar selbst nicht an eine Frist gebunden, im Zusammenhalt mit der dreimonatigen „Entscheidungsfrist“ der PCK und dem in § 5 Abs 5 PMG angeführten „Bemühen, den Standort zu erhalten“, lässt sich aber ohne Zweifel ableiten, dass in jenen Fällen, in denen (noch) keine Ersatzlösung in Form eines Post.Partners gefunden wurde, die dreimonatige Frist nach und auch im Sinne des § 7 Abs 5 PMG (ab Information der Gemeinden) auszuschöpfen ist und daher eine Schließung binnen dieses Zeitraumes – unabhängig einer allfälligen früheren bescheidmäßigen Einstellung des Verfahrens durch die PCK – (gesetzlich) untersagt ist. In jenen Fällen, in denen eine Ersatzlösung in Form eines Post.Partners schon vor Ende der Frist nach § 5 Abs 5 PMG gefunden und auch in Betrieb genommen wird, ist – dem Zweck des PMG entsprechend – davon auszugehen, dass das Postamt schon vor Ende der dreimonatigen Frist nach § 5 Abs 5 PMG geschlossen werden kann, so die PCK das Verfahren bescheidmäßig eingestellt hat.

- bescheidmäßige endgültige Untersagung der Schließung mangels Vorliegen der Schließungsvoraussetzungen (das Postamt darf nicht geschlossen werden);[65])
- Verstreichen der dreimonatigen Entscheidungsfrist, wodurch die Schließung als nicht untersagt gilt (das Postamt darf geschlossen werden).

So die Regulierungsbehörde das Verfahren bescheidmäßig abschließt, entscheidet sie in oberster Instanz. Gegen diesen Bescheid ist daher ein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) nicht zulässig. Der Bescheid kann lediglich mittels einer Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Da lediglich die ÖPAG Parteistellung in diesem Verfahren hat, steht auch nur ihr diese Möglichkeit offen.

Mangels sonstiger Parteien in diesem Verfahren wird der Bescheid auch nur der ÖPAG zugestellt. Derzeit gibt es keine gesetzliche Grundlage für die **Information** der Entscheidung an die von der Schließung **betroffene Standortgemeinde** (Gemeinde, deren Postamt geschlossen wird).[66]) Da die Gemeinden Beteiligte in diesem Verfahren sind und es aufgrund ihres berechtigten Interesses unzumutbar wäre, sie nicht über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen, informiert die Regulierungsbehörde die Standortgemeinden dennoch vom Ergebnis des jeweiligen Verfahrens.

Sollte die dreimonatige Entscheidungsfrist ohne bescheidmäßige Erledigung abgelaufen sein oder mittels Bescheid das Vorliegen der Schließungsvoraussetzungen festgestellt worden sein, so bleibt es der ÖPAG überlassen, ob und wann sie nach Ablauf der dreimonatigen Untersagungsfrist das betreffende Postamt schließt.

2.2.2 Flächendeckende Versorgung – Mindesterfordernisse

Als Universaldienstbetreiber hat die ÖPAG dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Universaldienstleistungen bundesweit und flächendeckend anbieten kann. Das PMG definiert **Mindestkriterien,** die vom Universaldienstbetreiber zu erfüllen sind und eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Post-Geschäftsstellen gewährleisten sollen.[67])

2.2.2.1 Mindestanzahl

§ 7 Abs 1 PMG schreibt dem Universaldienstbetreiber eine Mindestanzahl von Postgeschäftsstellen vor. Demnach hat die ÖPAG bundesweit mindestens 1650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung zu stellen.[68]) Diese können entweder eigenbetrieben (Postamt) oder fremdbetrieben (zB in Form eines Post.Partners) werden.[69])

---

65 Die Regulierungsbehörde hat die Schließung endgültig zu untersagen, wenn zumindest eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt wird. „Endgültig“ heißt in diesem Zusammenhang nicht, dass das Postamt überhaupt nicht mehr geschlossen werden darf. Sollten geänderte Umstände eintreten, so kann die ÖPAG das betreffende Postamt erneut zur Schließung anzeigen.

66 Die für eine Veröffentlichung der Entscheidungen der Regulierungsbehörde notwendige gesetzliche Grundlage (Transparenzbestimmung des § 45 PMG) tritt erst mit Inkrafttreten des PMG am 1. 1. 2011 in Kraft. Zur Problematik im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK und dem Anwendungsvorbehalt Österreichs siehe Kapitel 2.1.3. FN 53. Zur allfälligen Beschwerdelegitimation der Gemeinden vor dem VwGH bzw dem VfGH siehe Kapitel 2.2.4. FN 82.

67 Zum Begriff „Post-Geschäftsstelle“ siehe Kapitel 1.5.1.

68 Nähere Ausführungen zur Mindestanzahl sowie zu Öffnungszeiten und Mindestangebot siehe Kapitel 1.5.2. und Kapitel 1.5.3.

69 Eine Mindestanzahl an eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (Postämter) sieht das Gesetz nicht vor.

Die Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen stellt sogleich die erste von insgesamt drei unabdingbaren Schließungsvoraussetzungen dar. Sollten daher bundesweit weniger als 1650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen, so dürfte kein Postamt geschlossen werden.[70])

2.2.2.2 Mindesterreichbarkeit und Versorgungsgrad

Da eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen solange nicht zweckmäßig ist, als sie für den einzelnen Nutzer in einer unzumutbaren Entfernung liegen, legt das Gesetz auch Mindesterreichbarkeitskriterien und einen Versorgungsgrad fest.

Gemäß § 7 Abs 1 PMG ist zu gewährleisten, dass in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in allen Bezirkshauptstädten für mehr als 90% der Einwohner (EW) eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern erreichbar ist. In allen anderen Regionen ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der EW eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass sich die Wortfolge „in allen anderen Regionen“ als Komplementärbegriff zu „Bezirkshauptstädten“ und „Gemeinden mit mehr als 10.000 EW“ **auf alle anderen Gemeinden** bezieht. Demgemäß hat die ÖPAG zu gewährleisten, dass mehr als 90% der EW in allen Gemeinden bis zu 10.000 EW eine Post-Geschäftsstelle im Umkreis von 10 Straßenkilometern vorfinden. Die Regulierungsbehörde betont aber gleichzeitig, dass daraus nicht der Schluss gezogen werden darf, dass jene Gemeinden, die schon bisher im Sinne des § 7 Abs 1 zweiter Satz PMG unterversorgt (</=90%) waren, in Zukunft zu mehr als 90% versorgt werden müssen.[71])

Den Erläuterungen zum PMG nach ist bei der Definition eines Versorgungsgebiets die **Distanz, die zum Erreichen des Standorts** einer Post-Geschäftsstelle zurückgelegt wird, von zentraler Bedeutung. Daher ist im Sinne einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Infrastruktureinrichtungen die Erreichbarkeit mit einem vertretbaren Aufwand für den Bürger zu gewährleisten. Weiters wird ausgeführt, dass administrative Grenzen wie Bezirke oder Gemeinden heute für den einzelnen keine Versorgungsbarrieren darstellen und daher keine Maßzahl für den Versorgungsgrad sind. Hingegen sind Bahntrassen, Flüsse, Berge und ähnliche räumliche Hindernisse sehr wohl als Barrieren anzusehen. Diese werden in der Berechnung der Versorgungsgebiete auf Basis der Straßennetze berücksichtigt.

---

[70] Da die ÖPAG im Februar 2010 die gesetzliche Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen erreicht hat, hat sie Vorsorge zu tragen, dass diese Mindestanzahl in Zukunft durch ersatzlose Schließungen nicht unterschritten wird.

[71] Dies würde zum grotesken Ergebnis führen, dass die ÖPAG in vielen Städten und Gemeinden Postämter aufsperren müsste bzw sich um Post.Partner bemühen müsste, wo es noch nie ein Postamt gegeben hat. Die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung in Gemeinden und Städten (Stadtteilen), die bislang unterversorgt waren, könnte sich aber aus § 7 Abs 7 PMG ergeben: Demnach kann bei Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestanzahl eine Versorgung auch durch alternative Lösungen (mobiles Postamt, Landzusteller) erfolgen, wenn die Versorgung durch eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle **nicht** oder nicht mehr möglich ist. Der Wortfolge „**nicht [...]** möglich“ würde im Kontext mit der flächendeckenden Versorgung eine Art Ausgleichsfunktion zukommen. Sie verpflichtet den Universaldienstbetreiber zwar nicht, neue Postämter aufzusperren, sorgt aber im Gegenzug dafür, dass überall dort, wo die Versorgung bislang unzureichend war, zumindest alternative Versorgungslösungen (mobiles Postamt, Landzusteller) eingerichtet werden. Vgl Kapitel 2.2.3.2. FN 79 (Auslegungsvariante des § 7 Abs 7 PMG).

Das Vorliegen der Mindesterreichbarkeit ist in **jedem Schließungsfall eigens zu prüfen.** Va in jenen Fällen, in denen Postämter ersatzlos geschlossen werden und die Versorgung der Standortgemeinde durch umliegende Post-Geschäftsstellen sichergestellt werden soll, spielt die Frage der Mindesterreichbarkeit und des Versorgungsgrads eine entscheidungswesentliche Rolle.

Bei der Prüfung des Versorgungsgrads einer Gemeinde mit mehr als 10.000 EW und bei Bezirkshauptstädten differenziert die Regulierungsbehörde zwischen einem ländlichen Gebiet mit einem ländlichen Bevölkerungsteil und einem städtischen Gebiet mit städtischem Bevölkerungsteil. Dem **städtischen Bevölkerungsteil** werden dabei all jene EW zugerechnet, die vom Zentrum der jeweiligen Gemeinde (>10.000 EW) bzw der Bezirkshauptstadt gesehen innerhalb des zusammenhängend bebauten Gebiets ihren Hauptwohnsitz haben.

Da die Regulierungsbehörde für den ländlichen Bevölkerungsanteil die 10 km-Mindesterreichbarkeit anwendet und nur für die so genannte städtische Bevölkerung die 2 km-Mindesterreichbarkeit, hat dies zur Folge, dass von der Gesamteinwohneranzahl einer Gemeinde (>10.000 EW) oder einer Bezirkshauptstadt der ländliche Bevölkerungsteil abgezogen wird und daher nur (mehr als) 90% **der um dieses Ausmaß verringerten städtischen Bevölkerung** im Umkreis von zwei Straßenkilometern mit einer Postgeschäftsstelle versorgt werden müssen.[72])

2.2.3 Schließungsvoraussetzungen

Neben der bundesweit erforderlichen Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen muss der Universaldienstbetreiber (ÖPAG) weitere zwei Voraussetzungen erfüllen, um eine eigenbetriebene Postgeschäftsstelle schließen zu dürfen. Gemäß § 7 Abs 3 PMG darf eine eigenbetriebene Postgeschäftsstelle nur geschlossen werden, wenn

- die kostendeckende Führung der eigenbetriebenen Post-Geschäftsstelle dauerhaft ausgeschlossen ist **und**

---

[72] Die seitens der Regulierungsbehörde angewandte Methode zur Prüfung des Versorgungsgrads in Gemeinden (>10.000 EW) und in Bezirkshauptstädten ist abzulehnen. Sie widerspricht nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sie entspricht auch nicht der Intention des Gesetzes. Es kann für das Gebiet einer Gemeinde (bzw einer Stadt) entweder nur die 2 km oder nur die 10 km-Regelung Anwendung finden. Ob es sich daher um „build-up areas“ (zusammenhängend bebaute Gebiete) oder um einzelne, etwas entlegene Wohnsiedlungen innerhalb einer Stadt- bzw Gemeindegrenze handelt, sollte schon aus dem Grund außer Betracht bleiben, da das PMG ohnedies nur einen Versorgungsgrad von (mehr als) 90 % verlangt und keine 100%ige Versorgung. Da die Regulierungsbehörde davon ausgeht, dass der Universaldienstbetreiber ohnehin nicht angehalten ist, überall dort Post-Geschäftsstellen zu errichten, wo bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der einschlägigen Bestimmungen eine Unterversorgung im Hinblick auf die Mindesterreichbarkeit und den Versorgungsgrad gegeben war, hätte die Anwendung einer vom Wortlaut des Gesetzes gedeckten Prüfmethode ohnedies keine nachteiligen Auswirkungen für den Universaldienstbetreiber. Demnach müsste die ÖPAG eben keine neuen Postämter in Gemeinden (>10.000 EW) und Bezirkshauptstädten aufsperren (vgl FN 71). Außerdem ergeben sich aus der strikten Prüfmethode viele ungeklärte Fragen. So stellt sich bspw die Frage, wie es zu rechtfertigen ist, dass die 2 km-Regelung zwar in einer Gemeinde (>10.000 EW) bei einem hypothetisch angenommenen „städtischen Bevölkerungsteil“ von 7.000 EW angewandt wird, nicht hingegen in einer Gemeinde mit 9.000 EW, von denen 8.000 EW vom Zentrum ihrer Gemeinde aus gesehen in einem zusammenhängend bebauten Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben. So gesehen werden zwei gleiche bzw idente Sachverhalte unterschiedlich behandelt, was verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Wollte der Gesetzgeber die Anwendung dieser Prüfungsmethode und die daraus folgenden Konsequenzen, hätte er das auf eine einfache Weise formulieren können bzw müssen.

► die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle gewährleistet ist.[73])

2.2.3.1 Mangelnde kostendeckende Führung

Der Universaldienstbetreiber darf eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle (Postamt) nur schließen, wenn ua ihre kostendeckende Führung **dauerhaft** ausgeschlossen ist.[74]) Die Erläuterungen zu § 7 Abs 3 PMG stellen klar, dass die Kostenunterdeckung nicht nur kurzfristig bestehen darf. Vielmehr ist eine fehlende Kostendeckung erst dann anzunehmen, wenn über einen angemessenen Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung eine kostendeckende Führung eines Postamts auch künftig nicht zu erwarten ist.

Beabsichtigt die ÖPAG ein Postamt zu schließen, so hat sie ua der Post-Control-Kommission (PCK) als zuständige Regulierungsbehörde Unterlagen zum Nachweis der mangelnden Kostendeckung vorzulegen. Die ÖPAG hat diesen Nachweis auf Basis der dieses Postamt betreffenden (nach Erlöskategorien und Kostenarten aufgegliederten) Filialergebnisrechnung aus seinem Kostenrechnungssystem zu führen.[75])

Die Regulierungsbehörde hat daraufhin die Unterlagen zu prüfen, kann zusätzliche Erhebungen durchführen und Gutachten von Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer) einholen. Zu diesem Zweck darf auch in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht genommen werden.

Das Filialergebnis eines Postamts beschreibt die **wirtschaftliche Gesamtergebnisrechnung** der jeweiligen Postfiliale. Dabei werden die Erträge aus den Postdienstleistungen des Universaldienstes (interne Umsätze) und die nicht dem Universaldienst zuzurechnenden Erträge aus anderen Postdienstleistungen, dem Bankdienstleistungsgeschäft sowie dem Verkauf von Handelswaren und anderen Dienstleistungen (externe Umsätze) den anfallenden bzw der Filiale zuzurechnenden Personal-, Overhead- und Sachkosten gegenübergestellt. Die Saldierung der gesamten Erträge und Kosten der Filiale bildet im jeweiligen Geschäftsjahr das Filialergebnis.

Bei der Prüfung der Kostendeckung werden die Filialergebnisrechnungen der letzten Jahre herangezogen und eine Prognose für die nächsten Jahre erstellt.[76]) Ergibt die Prü-

---

[73] Den in § 7 Abs 3 PMG angeführten kumulativ vorzuliegenden Voraussetzungen für die Schließung eines Postamts ist zu entnehmen, dass es dem Gesetzgeber bewusst war, dass eine Schließung auch dann zu untersagen ist, wenn nur eine der darin angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Daher ist die Schließung eines Postamts zu untersagen, wenn **entweder** das Postamt kostendeckend geführt wird **oder** eine alternative Versorgung nicht möglich ist **oder** wenn beide Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber einzelne „Härtefälle" durchaus in Kauf genommen hat. Daher ist eine Schließung auch dann zu untersagen, wenn zwar ein Postamt hoch defizitär ist, aber der Versorgungsgrad und die Mindesterreichbarkeit nicht gegeben sind – und umgekehrt. Daraus folgt aber auch, dass das überwiegende Vorliegen der einen Voraussetzung in keiner Weise das Fehlen der anderen ersetzen kann.

[74] Kostendeckend bedeutet, dass das betreffende Postamt zumindest ausgeglichen bilanzieren muss, ein Gewinn nach Steuern ist nicht erforderlich.

[75] Vgl § 7 Abs 4 PMG

[76] Bei der Prüfung der Filialergebnisrechnungen der letzten Jahre wie auch bei der Kostenkalkulation und der Erstellung der Prognose werden nicht nur die internen und externen Umsätze sondern auch Umstände, wie etwa längerer Krankenstand eines Mitarbeiters, Umstrukturierungen oder Erweiterung des Produktportfolios mit einbezogen. Da die ÖPAG vermehrt Postämter mit dem Hinweis darauf ersatzlos schließt, dass umliegende Postämter (aber auch

fung, dass das Postamt kostendeckend geführt wird bzw werden kann, so hat die Regulierungsbehörde die Schließung des Postamts zu untersagen.

2.2.3.2 Alternative Versorgung

Die Schließung eines Postamts ist nur dann zulässig, wenn alle **Voraussetzungen kumulativ vorliegen.** Der Universaldienstbetreiber muss daher auch gewährleisten, dass im Falle einer Schließung eines Postamts der Universaldienst durch eine andere eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle erbracht wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass trotz Schließung des Postamts der gesetzliche Versorgungsgrad erreicht und die Mindesterreichbarkeit erfüllt werden.[77])

Daraus folgt aber, dass der Universaldienstbetreiber nicht jedes Postamt, das geschlossen werden soll, durch einen Post.Partner in der jeweiligen Standortgemeinde ersetzen muss. Sollte der Versorgungsgrad von 90% und die Mindesterreichbarkeit von 10 km in Gemeinden bis 10.000 Einwohner bzw 2 km in allen anderen Gemeinden (und Bezirkshauptstädten) auch durch bestehende Postämter oder Post.Partner in umliegenden Gemeinden oder in derselben Gemeinde (so sie mehrere Post-Geschäftsstellen hatte) gegeben sein, so kann der Universaldienstbetreiber ein Postamt auch ersatzlos schließen, anderenfalls hat er sich um eine Ersatzlösung in Form einer Post-Geschäftsstelle zu bemühen. Die Postgeschäftsstelle als Ersatzlösung hat dabei im Sinne des § 8 Abs 2 PMG grundsätzlich alle Dienstleistungen anzubieten, welche die Nutzer in die Lage versetzen, den Universaldienst in Anspruch zu nehmen. Da der Universaldienstbetreiber jedoch von den bundesweit erforderlichen 1650 Post-Geschäftsstellen insgesamt 165 als Post-Geschäftsstellen (Postamt oder Post.Partner) führen darf, die nicht alle Dienstleistungen für die Inanspruchnahme des Universaldienstes umfassen oder die vorgeschriebenen Öffnungszeiten haben, kann die **Ersatzlösung** auch in einer **eingeschränkten Form** angeboten werden.[78]) Zwingende Voraussetzung für die Schließung eines Postamts ist gemäß § 7 Abs 3 PMG die Sicherstellung der alternativen Versorgung **durch Post-Geschäftsstellen,** sei es durch eigen oder fremdbetriebene, durch anderweitig bestehende oder erst neu zu gründende Post-Geschäftsstellen.[79])

Post.Partner) die Bevölkerung in den von Schließungen betroffenen Gemeinden mitversorgt, sollte jedenfalls bei der Prüfung der Kostendeckung berücksichtigt werden, dass die Umsätze der „verbleibenden" mitversorgenden Postämter infolge deren sich dadurch erweiternden Versorgungsgebiets im Steigen begriffen sind und für die Zukunft mit einer Verbesserung der Filialergebnisse in diesen Postämtern zu rechnen ist. Da für jede Post-Geschäftsstelle ein Versorgungsgebiet festgelegt wird, können auch die Umsatzsteigerungen auf eine einfache Weise prognostiziert werden.

77 Vgl Kapitel 2.2.2.2.

78 Vgl die Kapitel 1.5.1. bis 1.5.3.

79 Die Regulierungsbehörde geht im Falle einer nicht-ersatzlosen Schließung eines Postamts davon aus, dass die alternative Versorgung auch dann in Form von Post-Geschäftsstellen zu erfolgen hat, wenn der Universaldienstbetreiber die Mindestanzahl von 1650 Post-Geschäftsstellen erfüllt hat. Zwar sieht § 7 Abs 3 PMG eine alternative Versorgung in Form von Post-Geschäftsstellen vor und wird dies auch durch die Wortfolge „darf **nur** geschlossen werden" bekräftigt. Man könnte aber unter Heranziehung der Bestimmungen über die Mindestanzahl und das Schließungsverfahren (§ 7 Abs 6 PMG) im Zusammenhalt mit dem Wortlaut des § 7 Abs 7 PMG sowie der Gesetzessystematik durchaus zu einem anderen Ergebnis gelangen. Ungeklärt bleibt nämlich die Bedeutung und der Geltungsbereich des § 7 Abs 7, der besagt, dass eine Versorgung auch durch alternative Lösungen (zB Landzusteller) erfolgen kann, wenn eine Versorgung durch eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle **nicht** oder nicht mehr möglich ist und die Bestimmungen über die Mindestanzahl eingehalten werden. Die Regulierungsbehörde ist der Ansicht, dass sich § 7 Abs 7 PMG lediglich auf das Verfahren bei Beendigung von fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (Post.Partnern)

Sollte der Universaldienstbetreiber eine Ersatzlösung (Post.Partner) für das zur Schließung angezeigte Postamt gefunden haben, so hat er dies der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Als **Nachweis** für die Ersatzlösung reicht ein unterschriebener, rechtsgültiger Vertrag mit dem zukünftigen Betreiber.[80]) Es ist daher nicht notwendig, dass der Post.Partner noch vor der Entscheidung der Regulierungsbehörde seinen Betrieb aufgenommen hat.

Bei der Prüfung der alternativen Versorgung hat die Regulierungsbehörde **nicht nur die betroffene Standortgemeinde** zu **berücksichtigen.** Da etliche Postämter auch umliegende Gemeinden (Hinterlegungsgemeinden) mit versorgen, darf die Schließung eines Postamts, insb die ersatzlose Schließung, nicht dazu führen, dass die Versorgung der Einwohner in diesen Gemeinden bzw die Mindestanforderungen des Versorgungsgrads (>90%) und der Erreichbarkeit (10 km bzw 2 km) unterschritten werden. Die Regulierungsbehörde geht überdies davon aus, dass sich der Versorgungsgrad bislang schon unterversorgter (Hinterlegungs-) Gemeinden (zB 76% im Umkreis von 10 Straßenkilometer) nicht zusätzlich verschlechtern darf.[81])

Da etliche Postämter ersatzlos geschlossen werden und dadurch das Filialnetz an Post-Geschäftsstellen stetig Änderungen unterworfen ist, hat die Regulierungsbehörde bei jeder Schließungsanzeige nicht nur die erforderliche Mindestanzahl zu prüfen, sondern hat sich bei der Prüfung des Versorgungsgrads auch **nach den jeweils aktuellen Standorten** (Geodaten) aller Post-Geschäftsstellen zu orientieren (Berücksichtigung bereits abgeschlossener Verfahren).

Häufig werden mehrere Postämter **gleichzeitig** zur Schließung angezeigt. Dadurch kann es vorkommen, dass bspw zwei Postämter in unmittelbarer Nähe geschlossen werden sollen, wobei die Schließung des einen Postamts die Schließung des anderen Postamts verhindern würde und umgekehrt **(konkurrierende Schließungen).** Sollte in so einem Fall die ÖPAG nicht eine der Schließungsanzeigen zurückziehen, müssten beide Schließungen mangels ausreichender Versorgung untersagt werden.

2.2.4 Einbindung der Gemeinden

Wie schon bisher sind die betroffenen Standort- als auch die allenfalls vorhandenen Hinterlegungsgemeinden als Beteiligte in das Schließungsverfahren einzubinden.

---

beschränkt. Würde man aber § 7 Abs 7 PMG (insbesondere hinsichtlich des Wortes „nicht“) als lex specialis zu den Schließungsvoraussetzungen sehen, könnte der Universaldienstbetreiber – so er die Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen nicht unterschreitet und eine Versorgung durch eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle **nicht** möglich ist – die ersatzweise Versorgung der von einer Schließung betroffenen Gemeinde auch durch eine sogenannte alternative Versorgungslösung (zB Mobiles Postamt oder Landzusteller) sicherstellen. Die Erläuterungen zu § 7 Abs 7 PMG führen ganz allgemein aus, dass diese Form der Versorgung in letzter Konsequenz zu geschehen hat. Damit hätte der Universaldienstbetreiber zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, um unter Einbindung der Gemeinden eine Ersatzlösung zu finden. Da aber die Einbindung nach Ansicht der Regulierungsbehörde (derzeit) nicht sanktionierbar ist, ist jedenfalls der Auslegungsvariante in Kapitel 2.2.2.2. FN 71 der Vorzug zu geben. Zum Verfahren nach Schließung einer fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle nach § 7 Abs 7 PMG vgl Kapitel 2.3.

80 Zur Darstellung des Verfahrens siehe Kapitel 2.2.1.

81 Bspw darf die ÖPAG nur dann ein Postamt ersatzlos schließen, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die Standortgemeinde als auch die von diesem Postamt mitversorgten Hinterlegungsgemeinden ausreichend im Sinne des PMG versorgt sind. Sollten die Hinterlegungsgemeinden bislang schon nicht den Versorgungsgrad von mehr als 90% erreicht haben, so darf sich dieser zumindest nicht verschlechtern.

2.2 Schließung eigenbetriebener Post-Geschäftsstellen

Beabsichtigt die Österreichische Post AG (ÖPAG) als Universaldienstbetreiber eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle zu schließen, so hat sie gemäß § 7 Abs 5 PMG die von der Schließung betroffenen Gemeinden

- von der beabsichtigten Schließung zu informieren,
- zu Gesprächen über alternative Lösungen einzuladen und
- diesen Unterlagen vorzulegen, welche
  - die mangelnde Kostendeckung des Postamts und
  - die Versorgungssicherheit durch alternative Lösungen belegen.

Außerdem hat die ÖPAG im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den betroffenen Gemeinden innerhalb von drei Monaten alternative Lösungen mit dem Bemühen zu suchen, den Standort zu erhalten. Unbeschadet allfälliger Vorschläge der Gemeinden hat der Universaldienstbetreiber den betroffenen Gemeinden jedenfalls **konkrete Vorschläge** zur Erhaltung der Versorgungsqualität zu unterbreiten.

Die Erläuterungen führen zu § 7 Abs 5 PMG aus, dass das einvernehmliche Zusammenwirken **kein Vetorecht der Gemeinde** bedeutet. Vielmehr ist sowohl von der betroffenen Gemeinde als auch vom Universaldienstbetreiber gemeinsam eine Lösung anzustreben.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Regulierungsbehörde der Ansicht ist, dass die vom Universaldienst zu gewährleistende Einbindung der Gemeinden keinen Einfluss auf das Schließungsverfahren hat. Es handelt sich daher bei den Pflichten, die der ÖPAG gemäß § 7 Abs 5 PMG gesetzlich auferlegt werden, um keine Schließungsvoraussetzungen.[82])

Da die Regulierungsbehörde auch keine gesetzlich begründete Sanktionsmöglichkeit sieht, bleibt auch ein nachgewiesener Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten nach § 7 Abs 5 PMG (Nichteinbindung der Gemeinden) **ohne Konsequenzen**.[83])

---

[82] Lediglich der Nachweis der Einladung zu Gesprächen und zur Suche alternativer Lösungen muss seitens der ÖPAG erbracht werden. Ausschließlich dieser Nachweis ist verfahrensrelevant und Voraussetzung dafür, dass die dreimonatige „Entscheidungsfrist“ der Regulierungsbehörde ausgelöst wird. Belege dafür, dass die ÖPAG konkrete Vorschläge unterbreitet, Gespräche geführt, den Gemeinden Unterlagen vorgelegt hat, etc sind dagegen nach Ansicht der Regulierungsbehörde nicht erforderlich. Die Frage der Einbindung der Gemeinden hat daher keine Bedeutung für das Schließungsverfahren und wird auch von der Regulierungsbehörde nicht geprüft. Außer Zweifel steht, dass die Gemeinden ein berechtigtes Interesse und ein Recht darauf haben, von der ÖPAG informiert und zu Gesprächen und zur Suche alternativer Lösungen eingeladen zu werden. Da das PMG eine nicht unbeachtliche Einbindung der Gemeinden in das Schließungsverfahren vorsieht, den Gemeinden insb aus den Pflichten des § 7 Abs 5 PMG ableitbare Informations- und Einbindungsrechte einräumt und die Regulierungsbehörde derzeit keine Möglichkeit sieht, berechtigte und rechtliche Gemeindeinteressen (und nicht nur öffentliche Interessen) verletzende Verstöße insb gegen die Bestimmungen des § 7 Abs 5 PMG zu sanktionieren, könnte durchaus die Auffassung vertreten werden, dass den Gemeinden hierdurch ein subjektiv öffentliches Recht eingeräumt wird, damit deren Rechtsschutzbedürfnis ausreichend Rechnung getragen werden kann. Diesfalls stünde den Gemeinden die Möglichkeit der Beschwerde beim VwGH bzw beim VfGH offen.

[83] Das PMG (§ 50) sieht ebenso wie das noch in Kraft befindliche Postgesetz 1997 (§ 27) als Aufsichtsmaßnahme ua eine bescheidmäßige vorläufige Untersagung geplanter Maßnahmen vor, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Verpflichtungen nach diesen Bundesgesetzen oder einer aufgrund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnung nicht eingehalten werden. Würde man daher eine beabsichtigte Schließung als eine „geplante Maßnahme“ sehen, so würde sehr wohl eine gesetzliche Grundlage für die Sanktionierung der Nichteinhaltung der Pflichten, die sich aus § 7 Abs 5 PMG ergeben, vorliegen. Mit Inkrafttreten des neuen PMG am 1. 1. 2011 und dem neu geregelten „Auf-

2.2.5 Tätigkeit des Post-Geschäftsstellen-Beirates

Gemäß den Erläuterungen zu § 43 PMG soll mit der Einrichtung eines Post-Geschäftsstellen-Beirates (PGB) den berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden, Städte und Länder Rechnung getragen werden und sie in das Verfahren im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten eingebunden werden.[84])

Als beratendes Organ der Regulierungsbehörde ua auch in Angelegenheiten der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen sieht es der PGB als seine Aufgabe an,

- der Regulierungsbehörde seine rechtlichen Ansichten darzustellen,
- eigenständige Erhebungen durchzuführen und die Ergebnisse der Regulierungsbehörde zu übermitteln,
- Auskunftsverlangen zu stellen und Ermittlungsaufträge zu erteilen,
- Empfehlungen aufgrund der von ihm eingeholten Auskünfte auszusprechen und
- eine fundierte Stellungnahme zu jedem Schließungsfall abzugeben.

Damit sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat ein umfassendes Bild über die Sachlage in den von Schließungen betroffenen Gemeinden machen kann, ist er auch auf die Mitwirkung der jeweiligen Gemeinden angewiesen.

2.3 Schließung fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen

Gemäß § 7 Abs 7 PMG ist für den Fall, dass die Versorgung durch eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle nicht oder nicht mehr möglich ist, die Erbringung des Universaldienstes jedenfalls sicherzustellen. Sofern die Vorgaben hinsichtlich der Mindestanzahl von 1650 bzw 165 Postgeschäftsstellen erfüllt sind, kann die Erbringung des Universaldienstes auch durch alternative Versorgungslösungen (Mobiles Postamt, Landzusteller) erfolgen.[85])

Sollte – aus welchem Grund auch immer – eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle (Post.Partner) geschlossen werden, so teilt dies der Universaldienstbetreiber der Regulierungsbehörde mit.[86]) Da die flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen jedenfalls sichergestellt werden muss, leitet die Regulierungsbehörde daraufhin ein **Aufsichtsverfahren** gemäß § 27 Abs 3 Postgesetz 1997 ein, informiert den Post-Geschäftsstellenbeirat und prüft die Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen, die Mindesterreichbarkeit und den sich aufgrund der Schließung ergebenden Versorgungsgrad in den von der Schließung betroffenen Gemeinden. Sollten die Ermittlungen ergeben, dass die Min-

---

sichtsverfahren“ in § 51 PMG wird jedenfalls die Einhaltung durchsetzbar und sanktionierbar sein. Siehe dazu auch Kapitel 2.4.

84 Siehe dazu auch Kapitel 2.1.4.

85 Nähere Ausführungen zur Mindestanzahl sowie zu Öffnungszeiten und Mindestangebot siehe Kapitel 1.5.2. und Kapitel 1.5.3. Zur Alternativen Versorgung vgl Kapitel 2.2.3.2.

86 Die Schließung einer fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle kann sich bspw aus dem Umstand ergeben, dass über das Vermögen des Post.Partners ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder der Postpartnervertrag einvernehmlich oder einseitig gekündigt worden ist.

desterfordernisse auch ohne Betrieb der geschlossenen Post-Geschäftsstelle erfüllt sind, so stellt die Regulierungsbehörde das Verfahren ein.[87])

Sollte die Regulierungsbehörde jedoch zu dem Schluss kommen, dass durch die Schließung der fremdbetriebenen Post-Geschäftsstelle die Versorgung im Sinne der Vorgaben des PMG unzureichend ist, so hat die Regulierungsbehörde geeignete **Aufsichtsmaßnahmen** einzuleiten.[88]) Als Aufsichtsmaßnahme kommt in diesen Fällen die bescheidmäßige Anordnung zur Behebung dieses Leistungsmangels binnen einer angemessenen Frist in Betracht. Je nach Ermittlungsergebnis und Sachlage ist der bescheidmäßige Auftrag mittels alternativer Versorgungslösungen (zB Mobiles Postamt) oder durch den Abschluss eines neuen Postpartnervertrages zu erfüllen.[89])

2.4 Aufsichtsverfahren

Derzeit gelten noch im Zusammenhang mit dem Aufsichtsverfahren die Bestimmungen des Postgesetzes 1997. Gemäß § 27 Abs 3 Postgesetz 1997 kann die Regulierungsbehörde bescheidmäßige Anordnungen zur Durchführung der ihr insb aufgrund des Postgesetzes 1997 zukommenden Rechte und Pflichten treffen. Diese Anordnungen stellen Aufsichtsmaßnahmen dar und sind vom Verpflichteten zu befolgen. Aufsichtsverfahren werden von der Regulierungsbehörde bspw nach der Schließung **fremdbetriebener** Post-Geschäftsstellen eingeleitet. Auch das Verfahren bei Universaldienstbeschwerden stellt ein Aufsichtsverfahren dar.[90]) Weitere Aufsichtsverfahren ergeben sich schlicht aus dem Umstand heraus, dass das Postgesetz 1997 sowie das PMG dem Universaldienstbetreiber aber auch den Erbringern anderer Postdienste Rechte einräumen aber auch Pflichten auferlegen. So die Regulierungsbehörde Grund zur Annahme hat, dass diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, stehen ihr die Mittel des Aufsichtsverfahrens und der Aufsichtsmaßnahmen zur Verfügung.

Folgende **Aufsichtsmaßnahmen** kommen in Betracht:

- Erhebungen und Untersuchungen zur Überprüfung des Universaldienstes;
- bescheidmäßige Aufträge zur Behebung von Leistungsmängeln, die das Erbringen des Universaldienstes insgesamt, aber auch in Einzelfällen beeinträchtigen; solche Aufträge können sich insb beziehen auf die flächendeckende Versorgung, auf die Dichte an Abhol- und Zugangspunkten und auf die Abhol- und Zustellfrequenz; sie

---

87 Dem Wortlaut des § 7 Abs 7 PMG und der Intention des Gesetzgebers könnten – analog zur bereits in Kapitel 2.2.2.2. FN 71 dargelegten Auslegungsvariante – aber ohne Weiteres entnommen werden, dass unabhängig davon, ob die Versorgung auch nach Wegfall des Post.Partners gegeben ist oder nicht, der Universaldienstbetreiber den Universaldienst zumindest in Form einer alternativen Versorgungslösung sicherstellen muss.

88 Derzeit gelten noch die diesbezüglichen Bestimmungen des Postgesetzes 1997. Ab 1. 1. 2011 kommt die insoweit gleichlautende Bestimmung des § 50 iVm mit dem neuen Aufsichtsverfahren nach § 51 PMG zur Anwendung.

89 Hierbei ist zu bedenken, dass die Erläuterungen davon sprechen, dass der Universaldienst nur in letzter Konsequenz durch alternative Versorgungslösungen sicherzustellen ist. Daraus folgt, dass sich der Universaldienstbetreiber zunächst um einen Ersatz in Form einer Post-Geschäftsstelle (Post.Partner) zu bemühen hat. Notfalls können die Aufsichtsmaßnahmen auch so weit gehen, dass der Universaldienstbetreiber verpflichtet wird, ein neues Postamt aufzusperren, sei es in Form einer stationären Einrichtung oder in Form eines aufgestellten Containers.

90 Siehe Kapitel 2.5.

können auch nur hinsichtlich einzelner Universaldienstleistungen (Produkte) erlassen werden; für die Behebung solcher Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen;

- bescheidmäßige Untersagung geplanter oder bereits getroffener Maßnahmen insgesamt oder im Einzelfall, wenn zu befürchten ist, dass dadurch die Erbringung des Universaldienstes gefährdet ist;
- bescheidmäßige vorläufige Untersagung geplanter Maßnahmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung nicht eingehalten werden;
- bescheidmäßige Übertragung des reservierten Postdienstes an einen anderen Betreiber;[91])
- bescheidmäßige Untersagung der Erbringung eines Postdienstes, wenn die Verpflichtungen gemäß diesem Bundesgesetz trotz Aufforderung durch die Behörde nicht erfüllt werden; dabei hat die Behörde auf die Angemessenheit der Maßnahme im Hinblick auf deren wirtschaftliche Auswirkung auf den Erbringer des Postdienstes Bedacht zu nehmen.

Das **Aufsichtsverfahren** erfährt mit Inkrafttreten des neuen PMG am 1. 1. 2011 einige **Änderungen.** So bleiben zwar die Bestimmungen über die Aufsichtsmaßnahmen (§ 50 PMG) weitgehend erhalten, das die Aufsichtsmaßnahmen auslösende Aufsichtsverfahren (§ 51) selbst wird hingegen detailliert ausgeführt und **erweitert** den **Handlungsspielraum** der **Regulierungsbehörde.**[92])

Hat die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Postdiensteanbieter gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, hat sie dies gemäß § 51 Abs 1 PMG dem Unternehmen mitzuteilen und gleichzeitig Gelegenheit einzuräumen, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen. Zum Nachweis der Einhaltung der genannten Vorschriften kann die Regulierungsbehörde die Vorlage von Unterlagen verlangen und diese auch durch Sachverständige überprüfen lassen.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Verstöße, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletz-

---

91 Diese Aufsichtsmaßnahme fällt mit der vollständigen Öffnung des Postmarktes und der Beseitigung des reservierten Dienstes am 1. 1. 2011 weg. Im PMG sind die Aufsichtsmaßnahmen in § 50 aufgezählt.

92 Ungeklärt ist die Zuständigkeit im Aufsichtsverfahren. Sowohl die RTR-GmbH als auch die Post-Control-Kommission (PCK) sind Regulierungsbehörden. Während der PCK alle in § 40 PMG abschließend aufgezählten Aufgaben zukommen, ist die RTR-GmbH für alle Aufgaben zuständig, für die weder die Postbehörden noch die PCK zuständig sind. Da die der PCK in § 40 PMG zugewiesenen Aufgaben nicht explizit das Aufsichtsverfahren nach § 51 mit umfasst, sondern lediglich die Setzung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50 PMG, ist streng genommen die RTR-GmbH für die Einleitung und Führung des Aufsichtsverfahrens nach § 51 PMG und die PCK für die Setzung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50 PMG zuständig. Da aber § 51 Abs 3 PMG die gesetzliche Grundlage für das Setzen der in § 50 PMG aufgezählten Aufsichtsmaßnahmen darstellt, ist davon auszugehen, dass die PCK auch für die Einleitung und die Führung des Aufsichtsverfahrens zuständig ist.

ten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, binnen derer der Maßnahme zu entsprechen ist. Partei in diesem Verfahren ist der Postdiensteanbieter, auf den sich die Aufsichtsmaßnahmen beziehen.

Die neuen Bestimmungen über das Aufsichtsverfahren bilden erstmals eine gesicherte gesetzliche Grundlage für die Regulierungsbehörde, allfällige **Verstöße des Universaldienstbetreibers** gegen die Verpflichtungen nach § 7 Abs 5 PMG (Einbindung der betroffenen Gemeinden im Schließungsverfahren) zu sanktionieren.[93]) Dabei hat die Regulierungsbehörde gemäß § 51 Abs 1 PMG zunächst dem Universaldienstbetreiber den Verstoß mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Behebung dieses Mangels zu geben. Die Regulierungsbehörde kann zum Nachweis der Einhaltung des § 7 Abs 5 PMG Unterlagen verlangen. Sollten binnen einer angemessenen Frist die Verstöße nicht abgestellt bzw die Mängel nicht behoben sein, so hat die Regulierungsbehörde Aufsichtsmaßnahmen mittels Bescheid anzuordnen. In letzter Konsequenz stünde der Regulierungsbehörde die Maßnahme nach § 50 Abs 1 Z 4 (bescheidmäßige vorläufige Untersagung geplanter Maßnahmen) zur Verfügung. Demnach könnte die Regulierungsbehörde über die vorläufige, längstens drei Monate dauernde Untersagung nach § 7 Abs 6 PMG hinaus die beabsichtigte Schließung eines Postamts untersagen.

2.5 Verfahren bei Universaldienstbeschwerden

Das Postmarktgesetz sieht erstmalig eine Beschwerdemöglichkeit für Gemeinden, Länder und gesetzliche Interessensvertretungen vor, die Leistungsmängel hinsichtlich der Erbringung des Universaldienstes feststellen. Damit soll den berechtigten Interessen der Länder und Gemeinden an einer flächendeckenden Versorgung mit qualitativ hochwertigen Postdienstleistungen Rechnung getragen werden.

Leistungsmängel können sich auf das Erbringen des Universaldienstes insgesamt beziehen, aber auch auf konkrete Einzelfälle, so insb in Angelegenheiten

- der Versorgung mit Post-Geschäftsstellen (zB Mindesterreichbarkeit),
- der Versorgung mit Abhol- und Zugangspunkten (zB Briefkästen),
- der Abhol- und Zustellfrequenz,
- der Öffnungszeiten einer Post-Geschäftsstelle und
- des Mindestangebotes einer Postgeschäftsstelle.[94])

Die Beschwerden können an die RTR-GmbH herangetragen werden. Diese prüft die Beschwerden auf ihre rechtliche Relevanz. Sollte die RTR-GmbH im Zuge der Überprüfung der Ansicht sein, dass der Universaldienst beeinträchtigt sein könnte, so hat sie die Beschwerden unverzüglich an die zuständige Post-Control-Kommission (PCK) weiterzuleiten.

---

93 Vgl Kapitel 2.2.4. sowie FN 82 und FN 83.
94 Zu Öffnungszeiten und Mindestangebot vgl Kapitel 1.5.3.

Die PCK hat Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten und für den Fall, dass die Beschwerden auch Angelegenheiten im Zusammenhang mit Post-Geschäftsstellen betreffen, den Post-Geschäftsstellen-Beirat zu informieren. Der Post-Geschäftsstellen-Beirat hat wiederum das Recht

- vor der Entscheidung der Regulierungsbehörde gehört zu werden und
- Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben.

Die PCK hat in weiterer Folge Ermittlungen und Erhebungen durchzuführen und dem Beschwerdevorbringen nachzugehen. Je nach Beschwerdevorbringen und Ermittlungsergebnis hat die PCK entsprechende Aufsichtsmaßnahmen zu setzen.[95])

Der Beschwerdeführer (Gemeinde, Land oder gesetzliche Interessensvertretung) selbst hat in diesem Verfahren zwar keine Parteistellung, wohl aber ist er über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

[95] Siehe Kapitel 2.4.

3. POST.PARTNER – DAS PARTNERSCHAFTSMODELL

Von Torsten Marx und Martin Rosenbichler/Österreichische Post AG Post und Hannes Mraz/WKO

3.1 Partnerschaftsmodell in Kürze

3.1.1 Vorteile für Post.Partner

- Als Post.Partner ein zweites Standbein aufbauen.
- Das Zusatzangebot erhöht die Existenzsicherung.
- Post.Partner profitieren von der hohen Werbepräsenz und den guten Imagewerten der Österreichischen Post AG.
- Post.Partner verschaffen sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ihren Mitbewerbern.
- Potentielle Neukunden durch Erhöhung der Kundenfrequenz um bis zu 20%.
- Das erweiterte Serviceangebot erhöht die Zufriedenheit der Kunden.
- Neue und bestehende Kunden werden stärker an das Geschäft gebunden.

3.1.2 So werden Sie Post.Partner

Post.Partner brauchen:

- ausreichend freie Geschäftsfläche
- Geschäftsausstattung
- kompetentes Personal

Die Post bietet:

- Leistungsorientierte Vergütung, durchschnittlich € 15.000,– pro Jahr
- Vergütung für die Erfüllung von Qualitätskriterien
- Schulungen und technischen Support
- Service-Hotline
- Regelmäßige Werbeaktivitäten

3.1.3 Das Partnerschaftsmodell

Aufgabengebiet der Post.Partner:

- Annahme von Briefsendungen, Paketen, EMS-Sendungen, Info.Mail und Info.Post
- Abgabe von Briefsendungen, Paketen, Geldanweisungen
- Verkauf von Briefmarken, Postkarten sowie Postboxen

- Standard-Bankdienstleistungen wie Ein- und Auszahlungen
- Verkauf von Telekom Produkten

Leistung der Post:

- Einrichtung und Ausstattung nach bestimmten Kriterien: Schalter im Post Corporate Design, Back-Office Möbel, Waage, Handsockelkassa, EDV
- Kennzeichnung durch Steckschild im Post Corporate Design
- Schulungen
- Leistungsorientierte Vergütung
- Regelmäßige Betreuung durch unseren mobilen Finanzvertrieb

3.1.4 Post.Partner Kontakte

Österreichische Post AG

Post.Partner Management

Tel.: 0800 20 60 20

post.partner@post.at

WKO

Bundessparte Handel

Dr. Hannes Mraz

Bundesspartengeschäftsführer

Tel.: 0590 900-3339

Fax: 0590 900-214

bsh@wko.at

3.2 Partnerschaftsmodell ausführlich

3.2.1 Überblick zum Postmarkt

Der europäische Postmarkt ist aufgrund der Liberalisierung zum 1. 1. 2011 bzw zum 1. 1. 2013 im Umbruch. Ein wesentlicher Aspekt ist die Sicherstellung der Erbringung des Universaldienstes. Im Rahmen des Universaldienstes sind den Nutzern ständig Postdienstleistungen flächendeckend zu allgemein erschwinglichen Preisen und in einer solchen Qualität anzubieten, dass den Bedürfnissen der Nutzer durch eine entsprechende Dichte an Abhol- und Zugangspunkten sowie durch die Abhol- und Zustellfrequenz entsprochen wird (vgl § 4 Abs 2 PostG 1997).

Gemäß § 4 Abs 1 PostG 1997 iVm der Post-Universaldienstverordnung (UDVO) umfasst der Universaldienst folgende Leistungen:

- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg;

- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 20 kg;
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Eine **Postsendung** ist nach der Legaldefinition (§ 2 Z 4 PostG 1997) eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von Anbietern von Universaldienstleistungen oder anderen Anbietern von Postdiensten übernommen wird. Wenn mit 1. 1. 2011 § 6 Abs 1 Postmarktgesetz (PMG) in Kraft tritt, fällt die Abholung, das Sortieren, der Transport und die Zustellung von Postpaketen nur mehr bis 10 kg in den Universaldienstbereich.

Die 3. Postrichtlinie (Richtlinie 97/67/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG; Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnemarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität) hat den Mitgliedstaaten keine Vorgaben darüber gemacht, ob das Netz an Post-Geschäftsstellen durch eigen- oder fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen zu gewährleisten ist.

Aufgrund der EU-Vorgaben (Umsetzung der sog 3. Postrichtlinie) wurde das Postmarktgesetz (PMG; BGBl I 2009/123) erlassen; dieses tritt mit 1. 1. 2011 in Kraft. Einzelne Bestimmungen – insb § 3 Z 6 und 7 sowie § 7 PMG – sind bereits mit 5. 12. 2009 in Kraft getreten.

§ 3 Z 6 PMG definiert als **Zugangspunkte** die Einrichtungen, wo die Absenderinnen und Absender ihre Postsendungen in das Postnetz geben können, das sind die für die Allgemeinheit bestimmten Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen oder Post-Geschäftsstellen sowie alternative Versorgungslösungen (wie „mobile Postämter“ oder „Landzusteller“); nicht als Zugangspunkte gelten Verteilzentren.

Eine **Post-Geschäftsstelle** ist gemäß § 3 Z 7 PMG eine stationäre Einrichtung, die von Bediensteten des Universaldienstbetreibers (das ist die Österreichische Post AG) oder eines seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 228 UGB („eigenbetrieben“) oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Universaldienstbetreiber von Dritten betrieben wird („fremdbetrieben“) und an der Nutzerinnen und Nutzer den Universaldienst in Anspruch nehmen können.

Im Detail regelt § 7 Abs 1 Satz 1 PMG, dass eine flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen im Sinne des § 6 PMG als gegeben gilt, sofern den Nutzerinnen und Nutzern bundesweit 1650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stehen. Die **Mindestanzahl von 1650 Post-Geschäftsstellen** orientiert sich nach den Materialien an dem derzeitigen Versorgungsstand und garantiert eine flächendeckende Versorgung in städtischen und ländlichen Gebieten.

Nach der gesetzlichen Flächenformel (§ 7 Abs 1 Satz 2 PMG) ist, in Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner und allen Bezirkshauptstädten zu gewährleisten, dass für mehr als 90% der Einwohnerinnen und Einwohner im städtischen Gebiet eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Die **flächendeckende Versorgung** mit Poststandorten muss den Zugang zu Postdienstleistungen für die österr Bevölkerung sicherstellen. Es gilt, ein ausgewogenes Maß zwi-

schen den Ansprüchen von Bevölkerung, Institutionen und Wirtschaft sowie den realen Versorgungschancen des Anbieters zu finden. Dabei sind va die Geographie und die Siedlungsstruktur Österreichs zu berücksichtigen. Eine flächendeckende Versorgung durch Post-Geschäftsstellen ist daher abhängig von folgenden Variablen:

- der Anzahl der Post-Geschäftsstellen,
- dem Versorgungsgebiet jeder einzelnen Poststelle
- und der zu versorgenden Bevölkerung.

Von zentraler Bedeutung bei der Definition eines Versorgungsgebiets ist die **Distanz, die zum Erreichen des Standorts** zurückgelegt wird. Jede vorzunehmende Raumüberwindung ist für den zu Versorgenden mit Kostenaufwand, in Form von Zeit oder Transportkosten, verbunden. Im Sinne flächendeckender Versorgung der Bevölkerung durch Infrastruktureinrichtungen ist die Erreichbarkeit mit einem vertretbaren Aufwand für den Bürger zu gewährleisten. Administrative Grenzen wie Bezirke oder Gemeinden stellen heute für den Einzelnen keine Versorgungsbarrieren dar und sind daher keine Maßzahl für den Versorgungsgrad. Bahntrassen, Flüsse, Berge und ähnliche räumliche Hindernisse sind sehr wohl als Barrieren anzusehen. Die Summe aller Versorgungsgebiete definiert die flächendeckende Versorgung.

Die Summe der Einwohnerinnen und Einwohner in den versorgten Gebieten definiert die versorgte Bevölkerung. Die Erreichbarkeiten definieren daher für die Gesamtheit aller zu betrachtenden Personen die Versorgungsgüte. Als **Vollversorgung** wird üblicherweise ein **Prozentsatz von 90%** der jeweiligen Zielgruppen angesehen. Das Wegkalkül von 10 Minuten wird dabei als ausreichend im Sinne flächendeckender Erreichbarkeit verstanden. 10 Minuten entsprechen in ländlichen Regionen bei einer durchschnittlichen Bewegungsgeschwindigkeit von 60 km/h einer Entfernung von 10.000 m, im städtischen Bereich einer solchen von 2000 m. Im Hinblick darauf, dass die Vollversorgung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ist es gerechtfertigt, derartige Parameter gesetzlich vorzuschreiben.

Die Forderung nach **flächendeckender Versorgung** richtet sich va an die Infrastrukturbereiche Telekommunikation, Bahn, Post und Gesundheitswesen. Die stationäre Struktur der Post-Geschäftsstellen lässt sich am ehesten mit Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen wie Rettungsdienstestellen oder Apotheken vergleichen. In beiden Fällen liegt die aktuelle Anzahl an stationären Einrichtungen in Österreich deutlich unter der definierten Mindestanzahl an Post-Geschäftsstellen.

Der Gesetzgeber überlässt es daher der Österreichische Post AG als Universaldienstbetreiber, ob die Mindestanzahl von 1650 Post-Geschäftsstellen und die Flächenformel mit eigen- oder fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen erfüllt werden.

3.2.2 Entwicklung der Post.Partner in Österreich

Die Österreichische Post AG hat im Jahr 2001 die Entscheidung getroffen, Filialen nicht nur im eigenen Betrieb zu führen sondern auch in fremdbetriebener Form, über Post.Partner. Von allem Anfang an hat die WKO diese Geschäftsform im Interesse der

Kunden, der Gewerbetreibenden und der Post unterstützt. Damit konnte ein wesentlicher Schritt in Richtung der Schaffung eines multifunktionalen Nahversorgers gesetzt werden.

2001 lagen dabei der Post.Partnerschaft folgende Parameter zugrunde:

- Schaffung einer stationären Alternative zu eigenbetriebenen Filialen mit optimaler Kundenorientierung;
- Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen;
- Schaffung von zusätzlicher Frequenz im Kerngeschäft des Post.Partners.

Das Konzept der Post.Partnerschaft wurde im Jahr 2001 in 6 Pilotenstandorten installiert, es folgten 2002 weitere 94 Standorte. Zwischen den Jahren 2002 und 2004 unterstützten zwischen 100 und 113 Post.Partner das Netz der Österreichischen Post. 2005 wurden weitere rund 75 eigenbetriebene Postfilialen in fremdbetriebene Partner umgewandelt, zwischen 2005 und 2008 waren somit zwischen 188 und 208 Post.Partner am Netz der Post.

2008 erfolgte eine Weiterentwicklung des bis dahin bestehenden Post.Partner Konzeptes, mit dem Ziel, das gesamte Angebot einer Postfiliale in fremdbetriebener Form anzubieten, insb das Bankdienstleistungsgeschäft weiterzuentwickeln.

2009 wurden mit weiteren 209 Post.Partnerschaften das fremdbetriebene Netz auf insgesamt 415 Post.Partnerschaften verdoppelt.

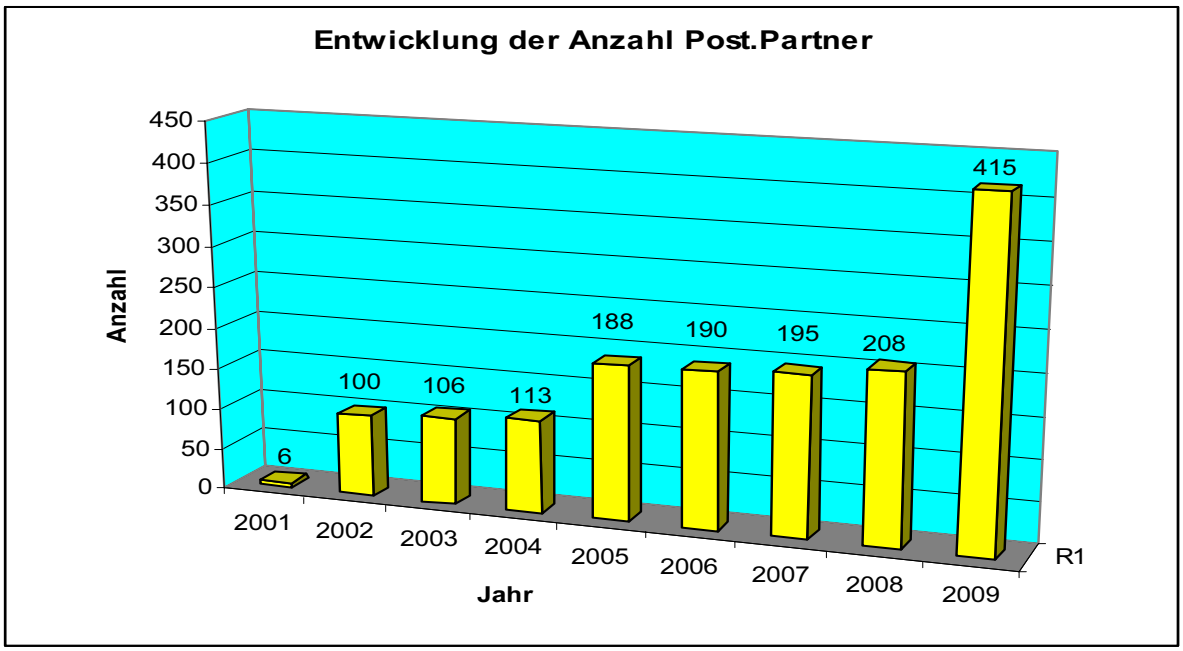

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Post.Partner

3.2.3 Internationale Entwicklung

Werden in Österreich zu Jahresende 2009 noch 73% des Filialnetzes von der Post durch eigenbetriebene Postgeschäftsstellen geführt und nur 27% in fremdbetriebener Form, so hat im europäischen Ausland bereits eine massive Veränderung eingesetzt:

In den **Niederlanden** werden bspw nur noch 21% eigenbetriebene Post.Geschäftsstellen und bereits 79% fremdbetriebene Post.Geschäftsstellen geführt. Im Zeitraum zwischen 2003 und 2006 reduzierte die niederländische Post das Filialnetz um rund 6%.

Finnland: 17% der Post.Geschäftsstellen werden von der Postgesellschaft in eigenbetriebener Form, 83% in fremdbetriebener Form geführt. Seit 1992 erfolgte eine Netzgrößenreduktion um rund 40% der Standorte.

Schweden: 90% fremd betriebene Poststellen stehen noch 10% eigenbetriebenen gegenüber. Seit 1992 erfolgte eine Verdoppelung der Geschäftsstellen auf rund 4000, parallel dazu wurden eigenbetriebene Filialen durch Mobile Services substituiert.

Deutschland: 97% fremdbetriebene Post.Geschäftsstellen stehen nur noch 3% eigenbetriebenen Standorten gegenüber. Die deutsche Post plant überdies bis Ende 2011 die Schließung sämtlicher eigenbetriebener Standorte. Dafür soll es Ersatz durch zusätzliche Post.Partner geben.

Großbritannien: ebenso wie in der Bundesrepublik stehen 97% fremdbetriebene Post.Geschäftsstellen, 3% eigenbetriebenen Post.Geschäftsstellen gegenüber

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Österreichische Post mit der Umwandlung von eigenbetriebenen Filialstandorten in fremdbetriebene Post.Partner einem internationalen Trend folgt, der dort bereits vor Jahren begonnen hat. Dieser Trend findet heute auch Eingang in die strategische Ausrichtung des Filialnetzes der Österreichischen Post, in welchem sich das Unternehmen zum Ausbau der Post.Geschäftsstellen (über das vom Gesetzgeber geforderte Maß von 1650) unter dem Titel „Mehr Post für Österreich“ verpflichtet hat und sich zu einem Tausch von eigen- in fremdbetriebene Form, va im ländlichen Raum, bekannt hat.

3.2.4 Rechtliche Grundlagen für das Post.Partner-Modell der Österreichische Post AG

Die gesetzliche Grundlage für die Post.Partnerschaft bilden die §§ 32 und 34 der GewO, generelle Regelung der Nebenrechte und Post.Partner Bestimmung.

§ 34 GewO: Keiner besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf es für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Postwesens mit Ausnahme des Geld- und Zahlungsverkehrs (§ 1 Abs 1 BWG), wenn diese von Gewerbetreibenden erbracht werden.

Damit ist auch gewährleistet, dass keine Grundumlagepflicht für Gewerbetreibende auf Grund der Post.Partnerschaft entsteht. Sobald ein Unternehmer oder eine Gemeinde (zB für den Betrieb eines Freibads) über eine **Gewerbeberechtigung** verfügt, sind für die Erbringung von Postdienstleistungen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Da der Gewerbetreibende die Postdienstleistungen im Zuge des mit der Österreichische Post AG abgeschlossenen Vertrags im Namen und auf Rechnung der Österreichische Post AG erbringt, trifft ihn insb auch keine Anzeige- oder Konzessionspflicht.

Aufgrund spezieller bankenrechtlicher Regelungen ist der Gewerbetreibende im Zuge der Erbringung von Postdienstleistungen auch zu gewissen Bankgeschäften ermächtigt, **ohne** dass er einer **Bankenkonzession** bedürfte.

3.2.5 Eckpunkte des Post.Partner-Vertrags der Österreichische Post AG

Im Einzelfall stellt die Grundlage der Post.Partnerschaft der Post.Partner Vertrag dar. Dieser Standardvertrag wurde sowohl in der ursprünglichen Fassung und bei jeder Überarbeitung mit der Wirtschaftskammer Österreich (Bundessparte Handel) ausverhandelt und abgestimmt. Somit ist gewährleistet, dass nicht jeder Interessent eine umfangreiche und kostenintensive Detailvertragsprüfung durchführen muss.

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Aufgaben einer Post-Geschäftsstelle durch den Post.Partner. Der Post.Partner unterstützt die Österreichische Post AG dadurch insb bei der Erbringung des Universaldienstes. In der Post.Partnerstelle hat der Post.Partner insb die Post- und gewisse Bankdienstleistungen anzubieten. Die vom Post.Partner im Detail anzubietenden Dienstleistungen sind im sog **Handbuch für Post.Partner** beschrieben.

Für seine Leistungen wird dem Post.Partner eine **absatzabhängige Provision** gewährt. Die Provisionen für Postdienstleistungen werden jährlich (nach dem Verbraucherpreisindex) angepasst. Zusätzlich gibt es eine Vergütung für die Erfüllung von definierten Qualitätskriterien.

Da nicht der Post.Partner sondern die Österreichische Post AG (bzw die BAWAG/PSK oder die Telekom) Vertragspartner der Kunden wird, müssen diese allfällige Gewährleistungs- oder sonstige vertragliche Ansprüche gegen die Österreichische Post AG (bzw die BAWAG/PSK oder die Telekom) geltend machen.

Der Post.Partner-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die **Kündigungsfrist** beträgt für beide Vertragspartner drei Monate.

Sämtliche gesetzlichen **Geheimhaltungspflichten** (insb Post-, Brief- und Bankgeheimnis) gelten selbstverständlich auch für den Post.Partner.

Der Post.Partner hat sicherzustellen, dass die **Öffnungszeiten** der Post.Partnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebs (die er natürlich selbst bestimmt) übereinstimmen. Der Post.Partner hat jedoch zu gewährleisten, dass sein Betrieb jedenfalls (zB bei Krankheit, Urlaub) aufrecht erhalten wird.

Die Österreichische Post AG bietet den Post.Partnern zahlreiche **Unterstützungen.** So werden dem Post.Partner verschiedene Betriebsmittel und eine EDV-Ausstattung zur Verfügung gestellt. Die Österreichische Post AG investiert zB auch mit Schulungen in die Weiterentwicklung ihrer Post.Partner.

Weiters gibt es umfangreiche und regelmäßige **Werbeaktivitäten** für die Post.Partner-Schiene. Der Post.Partner darf für seine eigene Geschäftswerbung auch Schriftzüge und Logos der Österreichische Post AG verwenden.

3.2.6 Win-win-win Situation

Alle Beteiligten profitieren von der neuen Post.Partner-Offensive:

- Post.Partner-Kunden profitieren von der räumlichen Nähe, der Möglichkeit der One-stop-shopping Situation sowie den Öffnungszeiten der lokalen Post.Partner, die gegenüber dem Kleinstpostamt täglich länger und oftmals auch am Samstag für ihre Kunden da sind.
- Die regionale mittelständische Wirtschaft bekommt einen zusätzlichen wirtschaftlichen Impuls durch die vor Ort Investitionen und die höhere Kundenfrequenz.
- Für die jeweilige Region und das Bundesland werden statt weiterer Ausdünnung existente wirtschaftliche Strukturen im ländlichen Raum gestärkt.
- Die Österreichische Post leistet eine effizientere Vollversorgung mit Postdienstleistungen über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsauftrag hinaus.

3.2.7 Das Shop in Shop Raumkonzept

Das Post.Partnerkonzept verfolgt bei der Realisierung eines Shop in Shop Konzepts folgende Parameter:

- Integration der Post.Partner Stelle in ein bestehendes Geschäftslokal, „back to back“ zu einem bestehenden Arbeitsplatz.
- Öffnungszeit der Post.Partner Stelle entspricht der Geschäftsöffnungszeit.
- Die Anforderungen an den Platz der Post. Partner Stelle betragen rund 5,4 m² Platzbedarf im Verkaufsraum, zusätzlich benötigt der Post.Partner Raum im Lagerbereich.
- Post, Bank, Telekom- und Mobilkompräsenz werden sowohl im Geschäftslokal als auch an der Außenfassade signalisiert.
- Für die Handelsware „gelber Meter“ stehen ein bis zwei Laufmeter Regal von der Post zur Verfügung (Selbstbedienung).

Die Ausstattung des Post.Partner erfolgt durch die Post und besteht aus:

Innenbereich:

- Schalterpult mit EDV, Druckern und Waage darin
- Sideboard (Ablage „benachrichtigter Sendungen“)
- Informationstafel
- Leuchte/Deckenträger
- EDV komplett, inkl diverser Drucker
- Waage (bis 31,5 kg)
- Geldlade

- Wertzeichenlade
- Stempelhalterung
- optional: Schalterpultkassa
- optional: Tresor
- Acrylwerbesteher
- „gelbes Telefon“ (kostenfreie Hotline zu Post und Bank)

Außenbereich:

- Steckschild und Informationstafel
- Postkasten am Portal

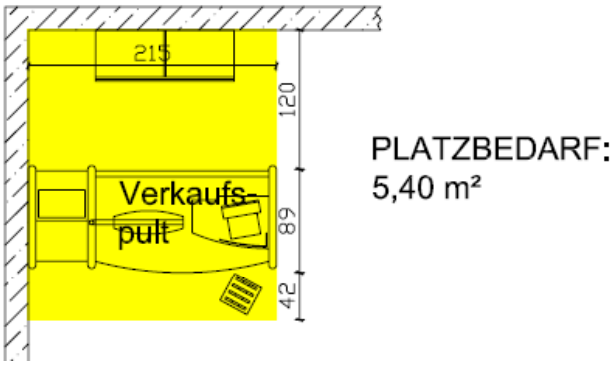

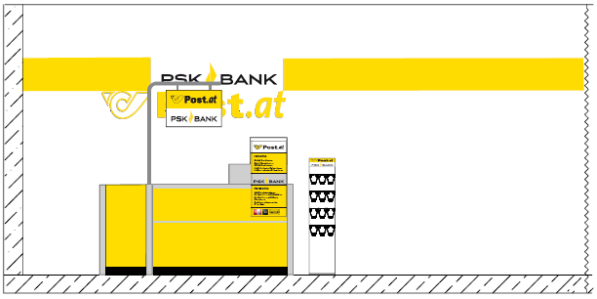

Abbildung 4: Raumkonzept Shop in Shop (Beispiel)

3.2.8 Produktportfolio Post.Partner

- Annahme von Briefsendungen, Paketen, EMS-Sendungen, Info.Mail und Info.Post
- Abgabe von Briefsendungen, Paketen, Geldanweisungen
- Verkauf von Briefmarken, Postkarten sowie Postboxen
- Standard-Bankdienstleistungen wie Ein- und Auszahlungen
- Verkauf von Telekom Produkten
- Verkauf von Mobilkom Produkten
- optional: Verkauf von Handelsware (Spitzenprodukte aus Verpackung und Versand) und Philatelieprodukten

3. Post.Partner – Das Partnerschaftsmodell

Annahme:	Post.Partner
nichtbescheinigte Briefe ohne Sonderbehandlung In- und Ausland	✓
eingeschriebene Briefsendungen In- und Ausland	✓
bar freigemachte Sendungen In- und Ausland	✓
nichtbescheinigte Briefsendungen mit Sonderbehandlung In- und Ausland	✓
Wertbrief In und Ausland	✓
Inlandspakete frei	✓
Inlandspakete unfrei	✓
Auslandspakete	✓
Pakete mit Wertangabe In- und Ausland	✓
EMS-Inland	✓
EMS-Ausland	✓
Info.Post	✓
Info.Mail	✓
Zeitungen	✓
Gebührenstundungen	✓
Erlagscheine, Zahlscheine	✓
Sparverkehr (Ein- und Auszahlungen)	✓
Giroverkehr (Ein- und Auszahlungen)	✓
Abgabe:	
nichtbescheinigte Briefe	✓
Eingeschriebene Briefsendungen ohne Wertangabe	✓
Antwortbriefsendungen In- und Ausland	✓
Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Nachnahme	✓
Nichtbescheinigte Briefsendungen mit Eingangsabgabe (Zoll)	✓
Rückscheinbriefe (RSa, RSb, gewöhnliche)	✓
Pakete frei	✓
Pakete unfrei	✓
Pakete mit Nachnahme	✓
Pakete mit Eingangsabgaben	✓
EMS-Inland	✓
EMS-Ausland	✓

Postaufträge	✓
PSK – Anweisung	✓
Verkauf (als Verschleißer bei Post AG gekauft):	
Wertzeichen	✓
Ganzsachen	**Optional**
Wertbrieftaschen	
Post-Boxen	
Telefonwertkarten	

Abbildung 5: Übersicht Produktportfolio

3.2.9 Die Vorbereitung – Ausbildung Post.Partner

- 1. Teil: 3 Tage im Schulungsraum der Post, maximal bis 14 Tage vor der Eröffnung (Post, Bank, IT Basisschulung)
- 2. Teil: 2 – 3 Wochen Vor-Ort-Schulung ab dem Tag vor der Eröffnung
- 3. Teil: Nach ca 2 – 3 Monaten Aufbauschulung Vor-Ort

3.2.10 Anforderungsprofil an neue Post.Partner

- Anforderungen an den Raum
  - notwendige Fläche vorhanden, Lagerfläche
  - Geschäft wird ordentlich und sauber geführt
- Anforderungen an Geschäftsgegenstand
  - vorzugsweise Handels oder Dienstleistungsunternehmen (bspw: Lebensmittelhandel, Kaufhaus, Papier, Büro, Schreibwaren, Geschenkartikel, Souvenir, Elektrowaren, Eisenwaren, Blumen, Buchhandel, Apotheke, Drogerie, Optiker aber auch Tourismusverbände, Gemeinden)
  - Ausschließungsgründe: Mitbewerberunternehmen/Partner zu unserem Angebot (insb konkurrierende Postunternehmen, Fremdbanken, Versicherungsunternehmen, Makler)
- Anforderungen an den Betrieb
  - Kundenorientierung, Flexibilität, Vertrauen und Verankerung im Ort, Diskretion, Verantwortung
  - wirtschaftliche Bonität
  - bestehendes Geschäft mit Kundenverkehr im Ort
- Anforderungen an die Personen
  - kompetente Mitarbeiter
  - kundenorientiert, diskret
  - gepflegtes Auftreten

3.2.11 Kostenbeteiligung neuer Post.Partner

- Die Gesamtkosten für Ausstattung und Inbetriebnahme belaufen sich auf ca € 10.000,–;
- davon trägt die Post 85% und 15% der Post.Partner (€ 1400,– zuzüglich 20% MwSt).
- Die WKO bemüht sich, dass dieser Anteil im Wege von Landesförderungen refundiert wird. Es empfiehlt sich mit der zuständigen Wirtschaftskammer Kontakt aufzunehmen.

3.2.12 Vergütungen an Post.Partner

- Post
  - leistungsabhängige Stückvergütung, indexgebunden
- Bank
  - leistungsabhängige Stückprovision
  - Provision für Direktabschlüsse
  - Provision für Namhaftmachung für Vermittlungen an den Mobilen Finanzberater
- Telekom und Mobilkom
  - leistungsabhängige Vergütung pro Geschäftsfall, Transaktion
  - Telekom Hardware: produktbezogene Handelsspanne
  - Post Handelsware
  - produktbezogene Handelsspanne
- Qualitätsbonus
  - bis € 3000,– pro Jahr bei Erfüllung definierter Qualitätskriterien

3.2.13 Bewerbungen als Post.Partner

Bewerber wenden sich direkt an:

Österreichische Post AG

Post.Partner Management

Tel.: 0800 20 60 20

post.partner@post.at

www.post.at

WKO

Bundessparte Handel

Dr. Hannes Mraz

Bundesspartengeschäftsführer

Tel.: 0590 900-3339

Fax: 0590 900-214

bsh@wko.at

4. ANHANG: POST-PARTNERVERTRAG

POST-PARTNERVERTRAG[1])

für Post-Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien,
Postgasse 8,
1010 Wien
(nachfolgend kurz „Post" genannt)

und

<Firma>
<Inhaber>
FN <xx>, <Gericht>,
<Adresse>
(nachfolgend kurz „Post-Partner" genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post-Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postgesetz und in der Post-Universaldienstverordnung vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Post übergibt und der Post-Partner übernimmt von der Post mit Wirkung vom **TT.MM. J J J J** die Aufgaben der Postgeschäftsstelle der Post in **PLZ ORT** und der Post-Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post-Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post-Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post-Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten in **PLZ ORT; STRASSE, NR,** insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß Postgesetz und Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) in Postgeschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind. Die vom Post-Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post-Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hat auch die im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Leistungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG (nachfolgend kurz „BAWAG P.S.K." genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte" genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post-Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des Postgesetzes und der Post-Universaldienstverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

1.2 Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post-Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post-Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post-Partners keine zweite Post-Partnerstelle einrichten.

1.3 Der Post-Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6, aus. Er vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post-Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.

---

[1] Die im Mustervertrag angeführten Anhänge 1 bis 13 können infolge ihres Umfangs nicht abgedruckt werden.

1.4 In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post-Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post-Partner als Vertreter gehandelt haben.

1.5 Der Verkauf von Briefmarken erfolgt durch den Post-Partner in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung. Der Verkauf von Telefonwertkarten und eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post-Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters. Der Post-Partner vermittelt Telefonwertkarten der Telekom Austria AG und eVouchers. Die näheren Bedingungen finden sich in den für Verschleißer geltenden Bestimmungen gemäß Anhang 4. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich in den Bestimmungen des Anhangs 10.

1.6 Weiters steht es dem Post-Partner frei, in seiner Post-Partnerstelle zusätzlich gesondert definierte Handelswaren, die auch in von der Post eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen verkauft werden (zB Papier-, Büro- und Schreibwaren, Versandmaterialien, etc), anzubieten (Anhang 11). Dazu verkauft die Post dem Post-Partner die Handelswaren zu einem von der Post festgelegten Preis.

Der Post-Partner verkauft die Handelswaren in weiterer Folge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

1.7 Der Post-Partner kann einen Distributionspartnervertrag mit einem Distributionspartner der mobilkom Austria AG abschließen und diese Verträge während der Dauer dieses Post-Partnervertrages aufrecht halten. Die entsprechenden Standardverträge befinden sich im Anhang 9.

1.8 Der Post-Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung mindestens zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die BAWAG P.S.K. und direkt oder über die BAWAG P.S.K. an Behörden weiterzuleiten, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

1.9 Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post-Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

2. Einrichtung des Post-Partners

2.1 Der Post-Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Post-Partnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post-Partner Leistungen für die BAWAG P.S.K. erbringt (siehe Punkt 1.4), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz. Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post-Partner die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.4 dieser Vereinbarung.

2.2 Festgehalten wird, dass der Post-Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post-Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die BAWAG P.S.K. – zu ermöglichen. Weiters hat er diesen Platz oder einen eigenen Raum (zB Büro) einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.

2.3 Der Post-Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:

- Geschäftsausstattung: bestehend aus Sideboard, Außenstele, Acrylwerbesteher und Fassadensteckschild
- Betriebsmittel: bestehend aus Schalterpult, Stempel, Drucksorten, Labelrollen, Behältern, Universalwaage, Geldlade, Thekenleuchte (bei Bedarf) und
- eine EDV-Ausstattung: bestehend aus Hardware (Rechner, Bildschirm, Tastatur) und Peripheriegeräten (Drucker, Bondrucker und Labeldrucker).

2.4 Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel und die EDV-Ausstattung werden dem Post-Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Post-Partnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (zB CN Post) angeschlossen.

2.5 Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85% der erforderlichen Investitionen übernommen; dh sofern § 454 UGB („Investitionsersatz“) nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionsersatzanspruch lediglich auf maximal 15% der erforderlichen Investitionen.

2.6 Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post-Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenen Postgeschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post-Partner unentgeltlich beigestellt.

2.7 Der Post-Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung, EDV-Ausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.

Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software-Konfiguration sowie Eingriffe oder Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc) gefährden.

2.8 Der Post-Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV-Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post-Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

Der Post-Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post-Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.

2.9 Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Postgeschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 12) festgelegten Kriterien einzuhalten.

2.10 Der Post-Partner erhält gemäß den Verhaltensregeln für IT-Benutzer einen persönlichen Benutzeraccount, mit dem er sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren muss. Für jeden Benutzer (zB Mitarbeiter des Post-Partners) der EDV-Ressourcen wird ein eindeutiger persönlicher Benutzeraccount vergeben. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (zB Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post-Partners) sind der Post bekannt zu geben.

3. Betrieb des Post-Partners

3.1 Der Post-Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.3, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

3.2 Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post-Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post-Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post-Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post-Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post-Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post-Partner zu übermitteln.

Änderungen des Handbuchs für Post-Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post-Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

3.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post-Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.

3.4 Der Post-Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner (Anhang 7) sicherzustellen und eine Zählung der nicht bescheinigten Sendungen gemäß dem verbindlichen Leitfaden zur Zählung nicht bescheinigter Sendungen (Anhang 8) durchzuführen.

3.5 Der Post-Partner hat sich mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Post-Partnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter befinden.

3.6 Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 0, Punkt 1.4 und Punkt 1.5 eine Geldwertschuld des Post-Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post-Partner täglich abgerechnet wird.

3.7 Die vom Post-Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post-Partner zu, die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post-Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post-Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.

3.8 Der Post-Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.9 Der Post-Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Post–Partnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen. Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Postgeschäftsstellen gelten auch für Post-Partner.

3.10 Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post-Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§ 4 PostG 1997) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, infor-

miert der Post-Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post-Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Post-Partnerstelle sicher.

4. Vergütung

4.1 Provision: die Post gewährt dem Post-Partner absatzabhängige Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2, 4 und 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post-Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post-Partner angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post-Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post-Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden.

4.2 Rabatt: der Verkauf von Handelswaren erfolgt gemäß den Bestimmungen in Punkt 1.6, wofür der Post-Partner von der Post beim Bezug der Produkte den allenfalls für diese vorgesehenen Rabatt erhält.

4.3 Die geltenden Provisionen gemäß Anhang 2 für die einzelnen Post-Partnertätigkeiten, mit Ausnahme jener für Leistungen für die BAWAG P.S.K., werden jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres angepasst. Als Maß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße ist der für das vorangegangene Kalenderjahr bekannt gegebene Durchschnittswert.

4.4 Der Post-Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post-Partners aus diesem Vertrag abgegolten.

4.5 Die Post hat dem Post-Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post-Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post-Partner unverzüglich übermittelt.

4.6 Für die Überweisung der Provisionen eröffnet der Post-Partner ein P.S.K. Geschäftskonto. Sollte der Post-Partner bereits ein P.S.K. Geschäftskonto besitzen, kann die Provision auf dieses überwiesen werden.

4.7 Der Post-Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post-Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post-Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

4.8 Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post-Partner.

4.9 Dem Post-Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.

Versendet ein Post-Partner mehr als 29 eigene Briefsendungen an einem Tag, so hat er die 29 Briefsendungen übersteigenden Briefsendungen mit Briefmarken zu bekleben oder bar freizumachen. Es ist dem Post-Partner nicht gestattet, an einem Tag mehr als 29 eigene Briefsendungen mit OPAL entgegenzunehmen und mit im OPAL gedruckten Freimachungslabels zu versehen.

5. Erfüllungsgehilfen des Post-Partners

5.1 Der Post-Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post-Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus.

Der Post-Partner ist aber nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.

Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.

5.2 Der Post-Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

6.1 Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die BAWAG P.S.K. und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 0) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 0), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.

6.2 Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post-Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post-Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post-Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.

6.3 Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post-Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post-Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung

8.1 Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Post-Partnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Post-Partnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post-Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post-Partner unverzüglich abzustellen.

8.2 Der Post-Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

8.3 Dem Post-Partner wird ein Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Der Post-Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Post wird den Post-Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post-Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basisschulung, die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die BAWAG P.S.K.) umfasst, zu absolvieren. Die Basisschulung hat einen Umfang von 5 Arbeitstagen (jeweils 8 Stunden) in einem Schulungsraum der Post, 4 Arbeitstagen (jeweils 8 Stunden) in der Postpartnerstelle mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners und einem weiteren Arbeitstag (8 Stunden) in der Postpartnerstelle ca 2 Wochen nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners. Bei Bedarf finden weitere Schulungen in der Postpartnerstelle statt.

8.4 Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post-Partner

8.4.1 Die Post hat gegenüber dem Post-Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich ist, folgende Rechte:

8.4.2 Die Post hat die vom Post-Partner erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post-Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post-Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die BAWAG P.S.K. erforderlich sind.

8.4.3 Der Post-Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter teilzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Post-Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.

8.5 Qualitätsbonus

Ab dem 01. 01. 2010 legt die Post für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, unter denen jedenfalls die Teilnahme an Schulungen zu sein hat und die im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post-Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen, fest. Wenn der Post-Partner die Qualitätskriterien einhält, erhält er einen Qualitätsbonus in Höhe von EUR 3.000,00 zuzüglich USt. Der Qualitätsbonus wird in zwei Teilbeträgen zu je EUR 1.500,00 für jedes Halbjahr ausbezahlt, wobei die Zahlung bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres zu erfolgen hat. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post-Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Dieser Qualitätsbonus unterliegt keiner Indexanpassung. Sollte der Post-Partner die Geschäftstätigkeit unterjährig beginnen oder beenden, steht dem Post-Partner die Qualitätsprämie nur anteilig (1/12 für jeden begonnenen Monat) zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15. 12. des Vorjahres übergeben.

Die Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010 sind im Anhang 5 festgelegt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.4 – zur jederzeitigen Überprüfung der Post-Partnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt. Sofern in einem Halbjahr keine Messung bzw Überprüfung erfolgt, wird dem Post-Partner der Teilbetrag von EUR 1.500,00 zuzüglich USt. bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres ausbezahlt.

9. Änderungen der Post-Partnerstelle

9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der BAWAG P.S.K. und sonstiger Dritter als auch des Post-Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes beider Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post-Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung, der EDV-Ausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.

9.2 Die Post wird dem Post-Partner Änderungen gemäß Punkt 0 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post-Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hievon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.

10.2 Der Post-Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

10.3 Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc erhalten.

10.4 Der Post-Partner verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 3 und 30 des PostG 1997, BGBl I 1998/18 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz) und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung. Die zitierten Gesetzesbestimmungen sind in Anhang 6 zusammengestellt.

10.5 Der Post-Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Der Post-Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.

Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

11.1 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post-Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.

11.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.3 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

11.4 Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

11.5 Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß § 4 PostG 1997 zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post-Partners bedient.

11.6 Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post-Partner:
- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,
- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Post-Partnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne des § 4 PostG 1997 und der Universaldienstverordnung sicherzustellen,
- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 0. vornimmt oder vorgenommen hat,
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,
- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 0 und 0 verstößt,
- nicht autorisierte Änderungen an der oder Eingriffe in die EDV-Ausstattung vornimmt oder diese nicht ordnungsgemäß gebraucht, wenn dadurch Betriebsstörungen eingetreten sind,
- trotz wiederholter Mahnung, den unsachgemäßen Gebrauch der EDV-Ausstattung zu unterlassen, der Aufforderung nicht nachkommt, auch dann wenn noch keine Betriebsstörung eingetreten ist oder
- wenn über das Vermögen des Post-Partners das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.7 Für den Post-Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:
- die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,
- die dem Post-Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,
- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,
- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 0. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.
- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,
- erhebliche schuldhafte Störungen in der Versorgung der Post-Partnerstelle zu vertreten hat,
- eine einseitige, ausschließlich den Post-Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 0 vornimmt oder
- wenn über das Vermögen der Post das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.8 Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

12.1 Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post-Partner die im Eigentum der Post stehende Geschäftsausstattung, Betriebsmittel und EDV-Ausstattung einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, zB EDV-Material.

12.2 Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post-Partners stehen (zB Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder
- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc) oder sofern dies nicht möglich ist,
- die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.

12.3 Der Post-Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen.

Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.

12.4 Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

13.1 Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.

13.2 Soweit der Post-Partner auf die Kundendienstleistungen der Post-Partnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei zB durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.

13.3 Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind. Sie wird dem Post-Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad– und klaglos halten.

13.4 Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung“ bleibt davon unberührt aufrecht.

13.5 Der Post-Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.

Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die BAWAG P.S.K. sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post-Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.

13.6 Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post-Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis“ aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

14.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.

14.2 Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

14.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post-Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 0. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post-Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.

15.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.

15.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post-Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post-Partners mit der Post, der BAWAG P.S.K. oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.

15.4 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.

15.5 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

15.6 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Postgeschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.

15.7 Die Post kann die Firma bzw den Namen des Post-Partners und die Eigenschaft, dass es sich um einen Post-Partnerbetrieb handelt, für ihre unternehmerischen Zwecke verwenden.

15.8 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post-Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post-Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.4 zu.

15.9 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

Anhang 1	Handbuch für Post-Partner
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Verschleißerbestimmungen
Anhang 5	Qualitätskriterien für das Kalenderjahr 2010
Anhang 6	Gesetzesbestimmungen
Anhang 7	Zuarbeitungsrichtlinien für Post-Partner
Anhang 8	Leitfaden zur Zählung der nicht bescheinigten Sendungen
Anhang 9	Distributionspartnerverträge mit zwei Distributionspartnern der mobilkom Austria AG
Anhang 10	Verkauf von eVouchers durch Post-Partner
Anhang 11	
Anhang 12	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 13	Inventarliste

Wien, am _____
Für die Österreichische Post AG

ORT, am _____
Für den Post-Partner

Schriftenreihe RFG
Recht & Finanzen für Gemeinden

2003

Band 3/2003
Flotzinger/Leiss
Gemeindeabgaben im Insolvenzverfahren IV
32 Seiten. EUR 9,80
ISBN 978-3-214-14475-3

Band 4/2003
Becker/Jäger/Kirowitz/Suárez/Trenker
Lenkungseffekte von Abgaben auf Handymasten
54 Seiten. EUR 15,20
ISBN 978-3-214-14476-0

Band 5/2003
Hink/Mödlhammer/Platzer (Hrsg)
Auswirkungen des Regierungsprogramms auf die Gemeinden
126 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14477-8

2004

Band 1/2004
Achatz/Oberleitner
Besteuerung und Rechnungslegung der Vereine
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14473-9

Band 2/2004
Huber/Noor/Trieb/Reifberger
Die Gemeinden und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben
88 Seiten. EUR 21,–
ISBN 978-3-214-14474-6

Band 3/2004
Colcuc-Simek/Mader/Skala/Viehauser/Zimmerl
Herausforderung Siedlungswasserwirtschaft
80 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14478-4

Band 4/2004
Kerschner/Wagner/Weiß
Umweltrecht für Gemeinden
172 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14479-0

Band 5/2004
Schmied
Facility Management
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14482-1

Band 6/2004
Österr. Gemeindebund
Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung
94 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14481-4

2005

Band 1/2005
Hink/Leininger-Westerburg/Rupp
E-Government – Leitfaden für Bürgermeister und Gemeindebedienstete
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14483-8

Band 2/2005
Heiss/Dietmar Pilz
Kosten- und Leistungsrechnnung der Siedlungswasserwirtschaft
78 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14484-5

Band 3 – 4/2005
Mitterbacher/Schrittwieser
Kommunales Abgabenstrafrecht
196 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14487-6

Band 5/2005
Achatz/Hacker-Ostermann/Heiss/Pilz
Betriebsprüfung in der Gemeinde
95 Seiten. EUR 24,–
ISBN 978-3-214-14486-9

2006

Band 1 – 2/2006
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden
162 Seiten. EUR 36,–
ISBN 978-3-214-14485-2

Band 3/2006
Kommunalnet E-Government Solutions GmbH
Handbuch Kommunalnet
84 Seiten. EUR 19,80
ISBN 978-3-214-14488-3

Band 4 a/2006
Mugler/Fink/Loidl
Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum
52 Seiten. EUR 13,80
ISBN 978-3-214-14489-0

Band 4 b/2006
Österreichischer Gemeindebund (Hrsg)
Zukunft ländliche Gemeinde Diskussionsbeiträge zum Österreichischen Gemeindetag 2006
108 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14490-6

Band 5/2006
Mazal (Hrsg)
Zur sozialen Stellung von Gemeindemandataren
126 Seiten. EUR 28,80
ISBN 978-3-214-14491-3

2007

Band 1/2007
Aicher-Hadler
Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters
52 Seiten. EUR 14,–
ISBN 978-3-214-14480-7

Band 2/2007
Bacher/Grieb/Hartel/Heiss/Stabentheiner
Die Gemeinde als Vermieterin
116 Seiten. EUR 24,80
ISBN 978-3-214-14494-4

Band 3/2007
Hofinger/Hinteregger
Genossenschaften – eine Perspektive für Kommunen
38 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14495-1

Band 4/2007
Handler/Mazal/Weber
Kommunale Sommergespräche 2007
76 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14497-5

Band 5/2007
Reinhard Haider
Umsetzung von E-Government
72 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-18821-4

2008

Band 1 – 2/2008
Sachs/Hahnl
Das neue Bundesvergaberecht 2006 – Leitfaden für Länder und Gemeinden. 2. Auflage
164 Seiten. EUR 38,–
ISBN 978-3-214-14498-2

Band 3/2008
Achatz/Brassloff/Brenner/Schauer
Kommunale KG-Modelle und Rechnungsabschlüsse auf dem Prüfstand
52 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14499-9

Band 4/2008
Mugler/Loidl/Fink/Lang/Teodorowicz
Gemeindeentwicklung in Zentraleuropa
48 Seiten. EUR 12,50
ISBN 978-3-214-00542-9

2009

Band 1/2009
Lukas Held
Haushaltsführung und Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane
124 Seiten. EUR 28,–
ISBN 978-3-214-14500-2

Band 2/2009
Hoffer/M. Huber/Noor/Reifberger/Rettenbacher/M. Schneider
Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben. 2. Auflage
96 Seiten. EUR 22,80
ISBN 978-3-214-14501-9

Band 3/2009
Günther Löwenstein
Die finanzstrafrechtliche Verantwortung der Gemeinde
48 Seiten. EUR 9,90
ISBN 978-3-214-14502-6

Reihenübersicht / Impressum

Band 4/2009
Alfred Riedl
Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden
24 Seiten. EUR 4,90
ISBN 978-3-214-14503-3

Band 5/2009
Gabriele Aicher-Hadler
Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption. 2. Auflage
52 Seiten. EUR 14,60
ISBN 978-3-214-14504-0

Band 6/2009
A. Enzinger/M. Papst
Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden
104 Seiten. EUR 26,–
ISBN 978-3-214-14505-7

2010

Band 1/2010
Bachler/Heiss/Klausbruckner/G. Stabentheiner/Schweyer
Energieausweis für Gemeinden
88 Seiten. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-14506-4

Band 2/2010
Weber/Kahl/Trixner
Verpflichtendes Vorschul- oder Kindergartenjahr
80 Seiten. EUR 16,80
ISBN 978-3-214-14507-1

Band 3/2010
Postgeschäftsstellenbeirat (Hrsg)
Von der Postliberalisierung zur Postgeschäftsstelle
64 Seiten. EUR 14,80
ISBN 978-3-214-14508-8

Impressum: Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181w, HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: in der Manz GmbH:** MANZ Gesellschaft m.b.H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art und Wolters Kluwer International Holding B.V., Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23.
Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: Dr. Robert Hink, Mag. Alois Steinbichler.
Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Mag. Dr. Raimund Heiss, LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl, Mag. Dr. Peter Pilz. **Verlagsredaktion:** Mag. Elisabeth Maier
E-Mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; kommunal@kommunalkredit.at; verlag@manz.at
Internet: www.gemeindebund.at; www.kommunalkredit.at; www.manz.at
Hersteller: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien. **ISBN** 978-3-214-14508-8